



Anfragen: Herbstsession 2025

Direktion	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Nummer			

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

5	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Raus aus der Altstadt: Ein Vorstoss wird zehn Jahre alt	4+5
6	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Bewilligung statt Konzession für kleine Wasser-Wasser-Wärmepumpen	6+7
27	Schüpbach (Huttwil, SVP)	Tempolimiten auf Kantonsstrassen	8
28	Vanoli (Zollikofen, GRÜNE)	Die EHB verlässt ihr Gebäude in Zollikofen – eine Chance für den Kanton Bern?	9
29	Günthör (Erlach, SVP)	Nutzung des Bühler-Areals in Biel als Rückkehrzentrum und zusätzlicher Schulraumbedarf am Gymnasium Biel-Seeland (GBSL)	10+11
30	Bohnenblust (Biel, FDP)	Gemeindestrassen: Tempo 30 und Zustimmung Kanton/Oberingenieurkreis	12
31	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)	Nach den vom Volk verworfenen Autobahnausbauten in der Region Bern: Was weiss der Kanton von Bundesideen zum Kapazitätsausbau mittels Pannestreifen-Umnutzungen (PUN)?	13
32	Müller (Orvin, SVP)	Palästinensische Flagge auf öffentlichem Gebäude	14
37	Arnold (Oberhofen, GLP)	Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern	15
38	Arnold (Oberhofen, GLP)	Priorisierung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern	16+17
39	Arnold (Oberhofen, GLP)	Beschleunigung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern	18+19
40	Arnold (Oberhofen, GLP)	Wasserverbrauch im Kanton Bern	20
41	Arnold (Oberhofen, GLP)	Grundwasserschutz	21+22
42	Lindegger (Roggwil, GRÜNE)	Umfahrung Aarwangen: Beschwerden vor Verwaltungsgerecht / Investitionsplanung	23
44	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)	Bundesbeitrag zur Umstellung der Bernmobil-Linie 10 auf Doppelgelenktrolleybusse bzw. zu ihrer Elektrifizierung	24+25

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

4	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Normbaureglement	26
11	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Spielplätze - wie weiter?	27+28

17	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	Zonen-Grenzabstände bei Bauen an der Zonengrenze	29+30
19	Scheuss (Biel, GRÜNE)	Umsetzung Fusswegnetz in den kommunalen Richt- oder Nutzungsplänen	31+32
25	Jeanneret (Sankt Immer, FDP) (Sprecher/-in) Heyer (Perrefitte, FDP)	AGR: Folgemassnahmen nach den Gesprächen über die Planungsverfahren im Kanton Bern	33
43	Lindegger (Roggwil, GRÜNE)	Neubau Radweg Moos (Radweg zwischen Langenthal und St. Urban)	34
47	Spahr (Lengnau, SVP)	Wie lange dürfen ausländische Fahrende auf dem Transitplatz Wileroltigen bleiben?	35
48	Spahr (Lengnau, SVP)	Ist eine ganzjährige LGBT-Beflagung in der Altstadt ortsbildverträglich?	36

Sicherheitsdirektion (SID)

7	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Und wie ist es jetzt um die Elektrifizierung des kantonalen Traktorbestands bestellt?	37–40
8	Steiner (Boll, EVP)	Fragen zur Medienmitteilung der Sicherheitsdirektion vom 13. Juni 2025	41+42
14	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Anwendung von KI-Systemen und Algorithmen in Aufgabenbereichen der Sicherheitsdirektion	43+44
20	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Wie viel Steuergeld hat die Untersuchung des Wolfabschusses in Schattenhalb gekostet?	45
21	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Wie lautet die Verhaltensempfehlung des Regierungsrates gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, die offensichtliche Verstösse gegen das Verhüllungsverbot feststellen?	46

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

9	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Ethikkommission KEK-BE	47+48
13	Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/-in) Lerch (Langenthal, SVP)	Darlehen und Bürgschaften des Kantons an regionale Spitalzentren (RSZ)	49+50
46	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/-in) Müller (Langenthal, SP) Schüpbach (Huttwil, SVP)	Offensichtlich ungenügende regionale Vertretung im Verwaltungsrat der SRO AG – Was unternimmt der Regierungsrat und was sind die Rechtsfolgen?	51+52

Finanzdirektion (FIN)

1	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Individualbesteuerung – Folgen für den Kanton Bern	53+54
2	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/-in) Grupp (Biel, GRÜNE) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP)	Elektronische Unterschriften im Geschäftsverkehr mit dem Kanton	55+56
10	Vögeli (Frauenkappelen, GLP)	Spart sich der Kanton Bern kaputt?	57+58

18	Scheuss (Biel, GRÜNE)	Zugang zu AGOV erleichtern	59+60
----	-----------------------	----------------------------	-------

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

16	Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in) Amman (Bern, AL)	Verbot religiöser Symbole an Schulen: Gleichbehandlung aller Lehrerinnen und Lehrer oder Diskriminierung muslimischer Frauen?	61+62
26	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Schulausschlussverfahren und Rolle der KESB	63+64
33	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in) Schlup (Schüpfen, SVP)	Ernennung eines Direktors ad interim an einer öffentlichen Schule der Sekundarstufe II ohne Ausschreibungsverfahren	65
34	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)	66
35	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)	Abzug gemäss LAV	67
36	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)	Pädagogisch ist nicht gleich pädagogisch?	68

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

3	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Rundsteuerungen netzdienlich einsetzen	69+70
12	Arn (Muri b. Bern, FDP)	Schutz für das Aarebad in Muri b. Bern	71+72
15	Zumbrunn (Brienz, SVP) (Sprecher/-in) Flück (Interlaken, FDP)	Wildes Campieren / Kurtaxenausfälle	73+74
22	Bauer (Wabern, SP)	Wohnungsbau im Kanton Bern: Tiefstand bei Neubauten	75+76
23	Bauer (Wabern, SP)	Aktuelle Wachstumsprognosen des Bundes: Niemand will in den Kanton Bern	77+78
24	Michel (Schattenhalb, SVP)	Nutztierrisse durch Wölfe im Haslital	79
45	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)	Festlegung eines Grenzwerts für graue Energie	80

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 11.07.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: BVD

Raus aus der Altstadt: Ein Vorstoss wird zehn Jahre alt

Vor zehn Jahren überwies der Grosse Rat die Motion 266-2014 «Für eine moderne Kantonsverwaltung – kostenbewusst und dezentral konzentriert»¹ mit einer Ja-Mehrheit von 87,5 Prozent. Die Motion – mit der sich der Regierungsrat damals einverstanden gab – verlangte, dass die Kantonsverwaltung «mit Ausnahme der publikumsintensiven Verwaltungsteile» aus dem Stadtzentrum von Bern abzuziehen sei.

Nach wie vor befinden sich in der Altstadt von Bern kantonale Verwaltungsstandorte, die kaum als publikumsintensiv bezeichnet werden können, wie die Generalsekretariate der SID, der FIN und der GSI, um nur einige Beispiele zu nennen.

Diese Verwaltungseinheiten benötigen keine aussergewöhnliche Infrastruktur, so dass ein Wechsel an einen anderen Standort gebäudetechnisch keine grosse Herausforderung darstellen sollte. Auch dürfte es genug Interessentinnen und Interessenten für eine anderweitige Nutzung dieser Standorte geben. Hinzu kommt, dass sich die Bodenpreise im Stadtzentrum seit der Überweisung der Motion 266-2014 wesentlich erhöht haben und die Forderung der Motion daher heute noch wichtiger ist als damals. Weiter befinden sich unter den Verwaltungsstandorten im Stadtzentrum auch Liegenschaften, die ursprünglich als Wohnungen konzipiert waren und sich als moderne Büros wenig eignen. Und schliesslich trägt die Tatsache, dass Videokonferenzen mittlerweile nichts Ungewöhnliches mehr sind, dazu bei, dass eine Zusammenarbeit oft auch zwischen weit auseinanderliegenden Bürostandorten einfach möglich ist.

Fragen:

1. Welche Standorte im Stadtzentrum von Bern, insbesondere in der Altstadt, nutzt die Kantonsverwaltung aktuell?
2. Sofern der Regierungsrat diese Standorte als publikumsintensiv betrachtet: Wie hoch ist der Publikumsverkehr pro Standort ungefähr?
3. Warum ist die Dezentralisierung der Kantonsverwaltung gemäss Motion 266-2014 nicht weiter fortgeschritten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Aktuell nutzt die Kantonsverwaltung im Perimeter Stadtzentrum (Innere Stadt/ Stadtteil 1) Bern folgende Standorte:

¹ <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaefftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=1b75b3afb7124871ba6d02440f8e6ba1>.

Standorte Eigentum	Nutzer
Rathausplatz 1	GSI
Münsterplatz 3	WEU
Münsterplatz 12	FIN
Gerechtigkeitsgasse 36	SID
Gerechtigkeitsgasse 64	GSI
Kramgasse 1	DIJ
Kramgasse 20	SID / DIJ
Nydegasse 13	DIJ
Postgasse 70/72	STA
Speichergasse 8 - 12	JUS
Hodlerstrasse 7	JUS
Standorte Anmiete	
Herrengasse 14/22	FIN
Münstergasse 45	FIN

Frage 2

Im Perimeter des Stadtzentrums befinden sich – mit Ausnahme der Standorte der JUS – keine publikumsintensiven Nutzungen.

Frage 3

Die Umsetzung der Motion erfolgt gemäss Opportunitäten. Devestitionen werden dann realisiert, wenn anderswo geeignete Liegenschaften des Kantons zur Verfügung stehen, die unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, der Standort-/Arbeitgeberattraktivität sowie der Immobilienstrategie als sinnvoll erachtet werden. Dabei soll auch das künftige Potenzial für andere Nutzungen, bspw. unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, beurteilt werden. So wurden in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Liegenschaften in der Altstadt devestiert, beispielsweise die Münstergasse 1 und 3 (ehem. Steuerverwaltung) sowie 24 (ehem. Liegenschaftsverwaltung) und 32 (ehem. Denkmalpflege) oder die Junkerngasse 63 (ehem. Steuerverwaltung). Weitere Liegenschaften, die nicht mehr für eine kantonale Nutzung verwendet werden, sollen zeitnah im Baurecht abgegeben werden, beispielsweise die Gerechtigkeitsgasse 81.

Ungeachtet dessen erachtet die BVD das Potenzial einer räumlichen Konzentration der Verwaltung in Bezug auf Kosteneinsparungen und für die Bereitstellung von modernen Arbeitsplätzen grundsätzlich als gross. Sie ist deshalb an der Ausarbeitung einer räumlichen Verwaltungsstrategie zu Händen des Regierungsrates.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 09.07.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: BVD

Bewilligung statt Konzession für kleine Wasser-Wasser-Wärmepumpen

Um fossile Heizungen zu ersetzen, werden vermehrt Wasser-Wasser-Wärmepumpen (WW-WP) eingesetzt. Im Gegensatz zu Erdsondenwärmepumpen muss für WW-WP eine Konzession gemäss Wassernutzungsgesetz (WNG) beantragt werden. Das WNG wurde für die Konzessionierung von grossen Wasserkraftwerken erstellt und nicht für die Nutzung kleiner Wassermengen. Das Mengengerüst für WW-WP und Wasserkraftwerke ist sehr unterschiedlich. Daher ergeben sich verschiedene Problemfelder für die Nutzung von WW-WP im Unterschied zu Erdsondenwärmepumpen:

- Die Konzession wird an (natürliche oder juristische) Personen und nicht an das Grundstück erteilt. Bloss im Todesfall erfolgt der Übergang automatisch an die Erbinnen und Erben. Bei einem Handwechsel hingegen muss die Konzession neu beantragt und erneuert werden. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und hohen Kosten für die Erwerberinnen und Erwerber der Liegenschaft und zu administrativem Leerlauf.
- Die Konzessionen sind zeitlich beschränkt und müssen daher umständlich verlängert werden. Auch dies führt zu hohen Kosten für die Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer und zu administrativem Leerlauf.
- Die Konzessionen werden für 20 Jahre erteilt, obwohl 40 Jahre gemäss Gesetz möglich wären. Dies führt zu administrativem Leerlauf.
- Zudem sind die Gebühren für Konzessionserneuerungen sehr stark angestiegen, was schwer erklärt werden kann, und es fragt sich, ob Aufwand und Ertrag für solche Gebühren gerechtfertigt sind (z. B. 2005: CHF 120, 2024: CHF 380, 2025: CHF 580 für die Erneuerung einer kleinen WW-WP Konzession).
- Die jährlichen Gebühren sind recht klein, z. B. pauschal CHF 120 für 60 l/min. Eine Rechnung zu stellen und das Inkasso vorzunehmen, verursacht Kosten von ca. CHF 100 (Erfahrungswert aus der Industrie). Eine einmalige Rechnung bei Konzessionserteilung von 20 Jahren x CHF 120 = 2400 oder von 40 Jahren = CHF 4800 wäre sinnvoller.

In den Kantonen Waadt, Genf und Jura ist für kleine Wassermengen nur eine Bewilligung nötig und keine Konzession. Eine Bewilligungslösung mit Grundbucheintrag und einmaliger Abgabe (z. B. CHF 2 x 60 l/min x 50 Jahre) wäre sicher für alle Beteiligten kosteneffizienter.

Fragen:

1. Könnten die Konzessionen für Kleinanlagen (mit thermischer Nutzung bis z. B. 1000 l/min entspricht ca. 100 kW Heizleistung) nicht im Baubewilligungsverfahren an das Grundstück erteilt- und im Grundbuch als Recht eingetragen werden bei gleichzeitiger pauschaler Gebühr?
2. Könnte nicht eine Widerspruchslösung eingeführt werden, bei der sich die Konzession für kleine WW-WP automatisch verlängert, solange niemand eine Beschwerde eingereicht hat?

3. Was hätte der generelle Verzicht auf den Wasserzins oder die pauschale Bezahlung bei Konzessionserteilung für kleine WW-WP für Auswirkungen auf die Einnahmen (Wasserzins) und die Ausgaben (administrativer Aufwand, Inkasso) des Kantons und der Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer (Wegfall Administration, Zählerkosten und Zählergebühren)?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass die Konzessionsvergaben insbesondere für kleine Wasser-Wasser-Wärmepumpen (WW-WP) aufwändig und kompliziert erscheinen. Das Verfahren ist im Wassernutzungsgesetz (WNG) festgelegt, dessen Gebührenerhebung im Dekret über die Wassernutzungsangaben (WAD). Eine Änderung der heutigen Praxis bedarf daher einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen.

Frage 1

Da die Konzession als Sondernutzungsrecht bei der berechtigten Person ein wohlverworbenes Recht begründet, kann es nicht an ein Grundstück erteilt werden.

Frage 2

Die zeitliche Beschränkung der Konzessionen für WW-WP auf 20 Jahre und dadurch die Möglichkeit der Überprüfung hat im Kontext der klimatischen Veränderungen an Bedeutung gewonnen. Insbesondere bei kleinen Nutzungen werden aber weniger vertiefte Abklärungen verlangt als bei der Ersterteilung des Rechts und die Konzessionen werden in der Regel erneuert (Art. 12 Abs. 4 WNG).

Frage 3

2024 hat der Kanton Bern von kleinen WW-WP Anlagen bis 100 l/min Wasserzinsen in der Höhe von 170 000 Franken eingenommen. Der administrative Aufwand ist mit der weitgehend automatisierten Ausstellung von rund 1570 Rechnungen überschaubar.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Schüpbach (Huttwil, SVP)

Beantwortung: BVD

Tempolimiten auf Kantonsstrassen

In letzter Zeit stellt man fest, dass immer mehr Tempolimiten auf Kantonsstrassen eingeführt werden, vor allem ausserorts, wo kein Sicherheitsrisiko besteht. Es werden längere Strecken mit Tempolimiten (z. B. Tempo 60 km/h) belegt.

Fragen:

1. Wer entscheidet, wo und wann diese Limiten eingeführt werden?
2. Nach welchen Kriterien werden die Entscheide gefällt?
3. Werden die daraus entstandenen Mehreinnahmen durch Bussen zweckgebunden eingesetzt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Als Strasseneigentümer entscheidet das Tiefbauamt über Temporeduktionen auf Kantonsstrassen.

Frage 2

Gemäss Art. 108 der Signalisationsverordnung des Bundes kann die Höchstgeschwindigkeit in vier Fällen reduziert werden, nämlich wenn

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Basis ist stets ein Verkehrsgutachten. In der Praxis wird die Höchstgeschwindigkeit ausserorts punktuell reduziert zur Verbesserung der Verkehrssicherheit – insbesondere bei Unfallschwerpunkten - oder zur Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte.

Frage 3

Nein. Bussgelder fliessen in den allgemeinen Kantonshaushalt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Die EHB verlässt ihr Gebäude in Zollikofen – eine Chance für den Kanton Bern?

In den letzten Jahren hat der Kanton Bern immer wieder auf zusätzlichen Raumbedarf hingewiesen, der durch Neubauten in Zollikofen gedeckt werden sollte oder könnte: beispielsweise für das Inforama Rütli, die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) oder auch für die Erweiterung der Nutztierklinik der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern. Ausserdem ist der Bedarf an zusätzlichen Schulräumen für die Gymnasien in der Region Bern schon lange ein Thema.

In Zollikofen hat sich mittlerweile herumgesprochen, dass die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) ihren Hauptsitz im Jahr 2029 von Zollikofen an die Monbijoustrasse 40 nach Bern verlegen will. Bis dann ist sie in einem grossen Gebäude des Bundes in Zollikofen eingemietet, das über zahlreiche Schulungs-, Seminar- und Büroräume, eine Aula und ein Restaurant verfügt. Aktuell wird durch den Kanton Bern und die Gemeinde Zollikofen eine öV-Haltestelle näher vor das EHB-Gebäude verlegt und behindertengerecht ausgestaltet.

Aufgrund des eingangs erwähnten Raumbedarfs und im Hinblick auf das Freiwerden des EHB-Gebäudes stellen sich Fragen.

Fragen:

1. Hat der Kanton Bern seit dem Grundsatzentscheid der EHB im Jahr 2022 für den Wegzug nach Bern geprüft, ob sich das Gebäude in Zollikofen für einen der erwähnten oder auch weitere kantonale Zwecke eignen und dem Kanton allenfalls einen teuren Neubau ersparen könnte?
2. Wenn ja, für welche/n Verwendungszweck/e käme das EHB-Gebäude in Frage?
3. Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Kanton hat im Sommer 2023 die EHB bezüglich freiwerdender Anmietflächen angefragt. Die damalige Antwort über das BBL war negativ, weshalb seitens Kantons keine weiteren Abklärungen erfolgten.

Frage 2

-

Frage 3

Aufgrund der negativen Rückmeldung erfolgte keine weitere Überprüfung des aktuellen Bestands der EHB. Der aktuelle Schulstandort EHB könnte jedoch insbesondere für das Teilportfolios Bildung für den Kanton von Interesse sein.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP)

Beantwortung: BVD

Nutzung des Bühler-Areals in Biel als Rückkehrzentrum und zusätzlicher Schulraumbedarf am Gymnasium Biel-Seeland (GBSL)

Ab August 2025 wird auf dem Bühler-Areal in Biel die umgebaute Direktorenvilla als Rückkehrzentrum für französischsprachige Familien und alleinstehende Frauen betrieben, während der Standort im Berner Jura aufgegeben wird. Gleichzeitig besteht am Gymnasium Biel-Seeland (GBSL) ein hoher Bedarf an zusätzlichen Schulräumen, da die Schule trotz früherer Erweiterungen erneut an ihre Kapazitätsgrenzen stösst. Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur Nutzung des Areals und zur Berücksichtigung der schulischen Bedürfnisse bei kantonalen Standortentscheiden.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Entscheidung, auf dem Bühler-Areal ein Rückkehrzentrum für Familien und alleinstehende Frauen einzurichten, im Hinblick auf den gleichzeitig steigenden Raumbedarf am Gymnasium Biel-Seeland?
2. Welche Abklärungen hat der Regierungsrat vorgenommen, um zu prüfen, ob das Bühler-Areal – ganz oder teilweise – auch für schulische Zwecke, namentlich zur Entlastung des GBSL, genutzt werden könnte?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei künftigen Standortentscheiden die schulischen Raumbedürfnisse der einheimischen Bevölkerung im ganzen Kanton Bern systematisch berücksichtigt werden, auch wenn gleichzeitig Asylunterkünfte geplant werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die befristete Nutzung als Rückkehrzentrum für Familien und alleinstehende Frauen ist sinnvoll. Die ehemalige Direktorenvilla auf dem Bühler-Areal ist seit längerem ungenutzt und steht, bis die Weiterentwicklung des Areals geklärt ist, für eine temporäre Zwischennutzung bis Frühjahr 2034 zur Verfügung. Die Schulraumplanung betreffend die Gymnasien und auch die Berufsfachschulen (SEK II) wird gesamtkantonal angegangen, da im ganzen Kanton ein steigender Schulraumbedarf besteht.

Frage 2

Das Bühler-Areal, wie auch das angrenzende Areal zwischen Wydenauweg bis Badhausstrasse, weist ein hohes Entwicklungspotential für kantonale Nutzungen auf. Im Hauptfokus ist die Weiterentwicklung für die Bildungsstufe SEK II. Sukzessive ist der Kanton dabei, freierwerdende Parzellen zu erwerben, um ein genügend grosses Areal für eine langfristige Erweiterung der Bildungsbauten zu sichern. Erste städtebauliche Studien liegen vor und werden mit der Stadt Biel konsolidiert. Die Weiterentwicklung des gesamten Viertels und die bauliche Umsetzung benötigen eine Änderung der planungsrechtlichen Grundordnung. Hierfür ist mit einem Zeithorizont um 15 Jahren zu rechnen.

Frage 3

Die Entwicklung des kantonalen Raumbedarfs für Bildungsbauten erfasst und definiert die zuständige Bildungsdirektion BKD. In Zusammenarbeit mit der Baudirektion BVD wird aktuell die Gesamtstrategie zur räumlichen Weiterentwicklung der Bildungsbauten erarbeitet, die sodann vom Gesamtregierungsrat verabschiedet wird.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP)

Beantwortung: BVD

Gemeindestrassen: Tempo 30 und Zustimmung Kanton/Oberingenieurkreis

Innerorts gilt generell Tempo 50. Für die Einführung einer Strecke mit reduzierter Geschwindigkeit von 30 km/h auf Gemeindestrassen, insbesondere bei verkehrsorientierten Strassen, ist die Zustimmung des Kantons einzuholen. Die Behandlung erfolgt jeweils in den vier Oberingenieurkreisen. Im Gegensatz zu Tempo-30-Zonen ist in diesen Fällen immer ein Gutachten beizulegen.

Fragen:

1. Wie viele Gesuche wurden 2024 für die Errichtung von Tempo-30-Strecken auf Gemeindestrassen pro Oberingenieurkreis eingereicht?
2. Bei wie vielen Gesuchen wurde 2024 pro Oberingenieurkreis keine Zustimmung erteilt?
3. Was sind die Anforderungen an das gesetzlich vorgeschriebene Gutachten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Im Jahr 2024 wurden in den Oberingenieurkreisen (OIK) folgende Gesuche für Tempo-30-Strecken auf Gemeindestrassen eingereicht:

OIK I: 1
OIK II: 10
OIK III: 4
OIK IV: 0

Frage 2

Sämtliche eingereichten Gesuche wurden bewilligt.

Frage 3

Die Anforderungen sind in Art. 108 der Signalisationsverordnung des Bundes festgehalten. Demnach kann die Höchstgeschwindigkeit in vier Fällen reduziert werden, nämlich wenn

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten haben die gesuchstellenden Gemeinden auf verkehrsorientierten Strassen durch ein Gutachten abzuklären und nachzuweisen, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Nach den vom Volk verworfenen Autobahnausbauten in der Region Bern: Was weiss der Kanton von Bundesideen zum Kapazitätsausbau mittels Pannenstreifen-Umnutzungen (PUN)?

Am 22. August 2025 hat auf Einladung der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern zum 20. Mal der sogenannte Verkehrstag stattgefunden. Über den halbtägigen Anlass, der zum Preis von 120 Franken besucht werden konnte, ist anschliessend mit einer Medienmitteilung informiert worden. Nicht zu lesen war darin, was aus Teilnehmendenkreisen über Äusserungen von Bundesrat Albert Rösti zu vernehmen war: Er habe, eher nur so nebenbei, eine mögliche Pannenstreifen-Umnutzung (PUN) auf dem Autobahnteilstück Schönbühl-Kirchberg erwähnt. Damit könnte, wie das Beispiel der kürzlich realisierten PUN zwischen Bern-Wankdorf und Muri zeigt, die Kapazität der Autobahn zumindest temporär erhöht werden, was angesichts des Volks-Neins zum Kapazitätsausbau auf dem erwähnten Teilstück wie auch auf der Grauholz-Autobahn Wankdorf-Schönbühl Fragen aufwirft.

Fragen:

1. Hat der Kanton Bern Kenntnis von Überlegungen, Absichten oder gar konkreten Plänen des Bundes, statt der beiden vom Volk verworfenen Berner Autobahnausbauten künftig Pannenstreifen als zusätzliche Fahrspuren zu nutzen?
2. Wie bewertet der Regierungsrat solche Kapazitätssteigerungen durch PUN vor dem Hintergrund des Volksentscheids gegen Autobahnausbauten?
3. Müssten allfällige PUN-Projekte auf den beiden, vom Volksentscheid betroffenen Autobahnabschnitten vom eidgenössischen Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Nein, der Regierungsrat hat keine Kenntnis davon.

Frage 2

Die Realisierung der PUN auf der A6 zwischen Bern Wankdorf und Muri war nicht Teil der Volksabstimmung und wurde losgelöst von dieser realisiert. Die Massnahme hat aus Sicht des Regierungsrates den Verkehrsfluss deutlich verbessert, was er ausdrücklich begrüsst. Zu weiteren Projekten kann der Regierungsrat nicht Stellung nehmen, weil ihm keine solchen bekannt sind.

Frage 3

Die Beurteilung dieser Frage liegt in der Sachkompetenz des Bundes. Der Regierungsrat kann sich nicht dazu äussern, weil keine derartigen Projekte bekannt sind.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP)

Beantwortung: BVD

Palästinensische Flagge auf öffentlichem Gebäude

Auf einer vom Kanton Bern im Baurecht genutzten Sportanlage in der Stadt Bern ist eine sehr grosse und weit herum sichtbare palästinensische Flagge aufgehängt.

Fragen:

1. Ist es erlaubt, auf einem solchen öffentlichen Gebäude eine solche Flagge aufzuhängen?
2. Sollte es diesbezüglich keine Regelungen geben: Wie steht der Regierungsrat zum Aufhängen von Palästinafahnen an öffentlichen Gebäuden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Das betroffene Gebäude an der Schwellenmattstrasse befindet sich im Eigentum des Kantons Bern und wird teilweise öffentlich genutzt (Sportanlage). Im Obergeschoss befindet sich eine Wohnung, die als privater Wohnraum an eine Privatperson vermietet ist, was aufgrund der Bepflanzung und Möblierung des Balkons auch von aussen gut ersichtlich ist.

Bei öffentlich genutzten Flächen dürfen Flaggen (z. B. von Vereinen, politischen Bewegungen oder kommerziellen Organisationen) direkt an Gebäude oder an einem Fahnenmast nicht bzw. nur mit Genehmigung der zuständigen Nutzerbehörde gezeigt werden. Dies gilt erst recht bei öffentlichen Schulen, die dem Prinzip der politischen Neutralität unterliegen. Jegliche Art von Politikvermittlung oder Propaganda ist im Schulbereich sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern untersagt. Das Aufhängen einer Palästinafahne ist deshalb, auch wenn es sich um eine staatliche Flagge handelt, bei öffentlich genutzten Flächen nicht erlaubt.

Bei rein privaten Wohnräumen, die sich im Eigentum des Kantons befinden, gelten diese Einschränkungen nicht in gleicher Form, auch wenn sie sich auf einem Schulgelände befinden. Das Hissen von Fahnen ist eine freie Ausdrucksform, die unter das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 16 BV) fällt. Im Privatraum des Mieters, zu dem aus rechtlicher Sicht auch der Innenbereich des Balkons gehört, muss das Aufhängen einer Palästina-Flagge geduldet werden. Nicht erlaubt ist jedoch das Anbringen von Fahnen, Flaggen oder anderen Sachen an der äusseren Fassadenfläche oder der Balkonbrüstung.

Im konkreten Fall befindet die Flagge im Innenbereich des Balkons und kann klar erkennbar der Privatwohnung zugeordnet werden. Es besteht nicht der Eindruck, dass es sich um eine offizielle Beflaggung der Schule handelt. Somit ist es erlaubt, sie aufzuhängen.

Frage 2

Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf, die gesetzliche Regelung ist klar.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 37

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP)

Beantwortung: BVD

Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern

Gemeinden können bewusst die Umsetzung eines Hochwasserschutzprojekts ignorieren oder stark verzögern. Projekte können auch vom Souverän an der Urne abgelehnt werden. Falls dann ein Hochwasserereignis auftritt und grosse Schäden entstehen, müssen Bund und Kantone trotzdem für den Grossteil der Kosten der Schäden aufkommen, die mit der Umsetzung eines Hochwasserschutzprojekts hätten verhindert oder zumindest reduziert werden können.

Fragen:

1. Über welche Instrumente verfügt der Kanton Bern, um Gemeinden zur Umsetzung eines Hochwasserschutzprojekts zu drängen oder sie zu verpflichten?
2. Welche finanziellen oder raumplanerischen Konsequenzen könnten vorgesehen werden, damit die Gemeinden einen klaren Anreiz haben, Hochwasserschutzprojekte zeitnah umzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Wasserbaupflicht gilt dann als vernachlässigt, wenn durch Unterlassen von Gewässerunterhalts- oder Hochwasserschutzmassnahmen ernsthafte Gefahr für Personen oder erhebliche Sachwerte droht.

Sofern eine Vernachlässigung der Wasserbaupflicht festgestellt werden kann, wird der Kanton gemäss Art. 45 des Wasserbaugesetzes tätig werden, d. h. den Wasserbau- oder Erfüllungspflichtigen zum Handeln auffordern und, sofern nötig, weil der Handlungsaufforderung keine Taten folgen, anstelle des Wasserbau- und Erfüllungspflichtigen einen kantonalen Wasserbauplan erlassen. Ebenso kann der Kanton eine Frist zur Ausführung der Arbeiten ansetzen und die Ersatzvornahme für den Fall der Nichterfüllung in Aussicht stellen, d. h. der Kanton lässt die Arbeiten selbst durchführen.

Ebenfalls sieht das Wasserbaugesetz vor, dass den Wasserbau- oder Erfüllungspflichtigen Mehrkosten, die durch die Vernachlässigung oder das aufsichtsrechtliche Eingreifen verursacht wurden, auferlegt werden können.

Frage 2

Ein starkes raumplanerisches Anreizsystem ist die Berücksichtigung der Risikoreduktion in der Gefahrenkarte der Gemeinde. Denn durch das Realisieren von Hochwasserschutzmassnahmen kann vielerorts die Gefahrenkarte signifikant angepasst, d. h. können Gefahrengebiete zurückgestuft werden. Dadurch reduzieren sich die Objektschutzauflagen für die Bauwilligen in den betroffenen Gebieten resp. werden einzelne Parzellen überhaupt erst wieder bebaubar.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 38

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP)

Beantwortung: BVD

Priorisierung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern

Der Klimawandel wird voraussichtlich zu häufigeren und intensiveren Hochwasserereignissen führen. Um den Schutz der Bevölkerung, der Siedlungsgebiete und der kritischen Infrastrukturen sicherzustellen, wird in Zukunft eine Zunahme an notwendigen Hochwasserschutzmassnahmen erwartet. Gleichzeitig sind die finanziellen und personellen Ressourcen des Kantons beschränkt. Zusätzlich plant der Bundesrat im Rahmen des Entlastungspakets 27 Kürzungen bei den Verbundaufgaben im Umweltbereich von 10 Prozent, was auch die Bundesbeiträge an Hochwasserschutzprojekte betrifft.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Kanton Bern künftig eine systematische Priorisierung der Hochwasserschutzprojekte vornehmen muss. Dies könnte auf Basis einer kantonalen Übersicht geschehen, die Gebiete mit dem höchsten Schadenpotenzial identifiziert, um dort gezielt und bevorzugt Projekte umzusetzen. Eine solche Vorgehensweise könnte helfen, die vorhandenen Mittel effizient einzusetzen und die dringendsten Risiken zuerst zu minimieren.

Fragen:

1. Gibt es heute eine kantonale Übersicht, welche Gebiete das grösste Schadenpotenzial bei Hochwasser aufweisen?
2. Wie wird diese Übersicht aktuell in der Planung und Priorisierung von Hochwasserschutzprojekten berücksichtigt, oder ist der Regierungsrat bereit, eine solche zu erstellen, um eine fundierte Priorisierung zu ermöglichen?
3. Plant der Regierungsrat, die vorhandenen Ressourcen künftig gezielter auf Projekte mit dem höchsten Risiko- und Schadenspotenzial zu konzentrieren oder setzt er sich dafür ein, dass auch zukünftig ausreichend Mittel für Hochwasserschutzprojekte zur Verfügung stehen?

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 und 2

Aktuell gibt es im Kanton Bern zu Hochwassergefahren noch keine Risikoübersichten. Mit der überarbeiteten Wasserbauverordnung, die am 1. August 2025 in Kraft trat, verpflichtet der Bund die Kantone, bis spätestens Ende 2031 Risikoübersichten und Gesamtplanungen für das gesamte Kantonsgebiet zu erstellen. Der Regierungsrat wird dieser Forderung fristgerecht nachkommen.

Bereits heute kommt bei Hochwasserschutzprojekten eine Priorisierung zur Anwendung, denn diese Projekte müssen kostenwirksam sein, das heisst ein gutes Nutzen-/Kosten-Verhältnis aufweisen. Dies sind wichtige Beitragsvoraussetzungen für Bund und Kanton an Hochwasserschutzprojekte.

Seit Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 reichten die verfügbaren Bundesmittel aus, um alle kostenwirksamen und ausführungsbereiten Hochwasserschutzprojekte im Kanton Bern von Bund und Kanton mitfinanzieren zu können. Eine Kürzung der Bundesmittel im Bereich Hochwasserschutz um 10 Prozent könnte diese bewährte Praxis gefährden und eine zusätzliche Priorisierung ausführungsbereiter und noch geplanter Hochwasserschutzprojekte erfordern.

Frage 3

Der Regierungsrat beabsichtigt, auch künftig alle kostenwirksamen Projekte mitzufinanzieren und setzt sich deshalb beim Bund dafür ein, dass die Mittel in diesem Bereich nicht gekürzt werden. Sollte die Mitfinanzierung solcher Projekte durch eine Kürzung der Bundesmittel nicht mehr möglich sein, wäre der Regierungsrat gezwungen, in der Priorisierung zusätzlich die Risikoreduktion als Kriterium zu berücksichtigen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 39

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP)

Beantwortung: BVD

Beschleunigung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern

Im Kanton Bern vergehen zwischen der ersten Planung und der Realisierung von Hochwasserschutzprojekten oft 10, 15 oder gar 20 Jahre. Während dieser langen Zeiträume steigen die Projektkosten erheblich, sowohl aufgrund von Preissteigerungen als auch wegen zusätzlichen Anpassungen an veränderten Rahmenbedingungen (z. B. Klimawandel, geänderte Sicherheitsanforderungen, neue Niederschlagswerte) und daraus resultierenden zusätzlichen Planungsaufwänden. Verzögerungen erhöhen zudem das Risiko für betroffene Gemeinden und Infrastrukturen.

Als mögliche Gründe werden komplexe Planungsverfahren, lange Bewilligungsverfahren, Einsprachen, Koordination zwischen verschiedenen Amtsstellen und der Einbezug zahlreicher Interessen genannt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die aktuelle Praxis genügend zielorientiert ist oder ob eine beschleunigte Umsetzung im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Kosteneffizienz notwendig wäre.

Fragen:

1. Wie hat sich die durchschnittliche Dauer der Umsetzung von Hochwasserschutzprojekten im Kanton Bern (von der ersten Projektidee bis zur Realisierung) in den letzten 40 Jahren entwickelt?
2. Welchen Anteil machen Einsprachen und Rechtsmittelverfahren über die Gesamtdauer eines Projekts, mit Angabe des Anteils der Projekte, die dadurch erheblich verzögert werden?
3. Prüft der Regierungsrat konkrete Anpassungen der Verfahren (z. B. parallele statt sequentielle Planungsschritte, vereinfachte Verfahren für dringliche Projekte, verbindliche Fristen für Stellungnahmen), um die Dauer solcher Projekte zu verkürzen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Angaben könnten nur durch eine äusserst aufwendige Untersuchung erhoben werden, was im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage nicht möglich ist. Der Regierungsrat kann daher keine Angaben dazu machen.

Frage 2

Bei Hochwasserschutzprojekten müssen sehr viele verschiedene Interessen und Vorschriften aus der nationalen und kantonalen Gesetzgebung berücksichtigt werden. Die Anspruchsgruppen inkl. der Bevölkerung wollen partizipativ einbezogen werden in die Projekterarbeitung. Entsprechend sind die Verfahren komplex und zeitaufwändig.

Der Zeitbedarf für die Behandlung von Einsprachen und Beschwerdeverfahren ist von Projekt zu Projekt verschieden. Während bei vielen Wasserbauprojekten weder Einsprachen noch Beschwerden zu Verzögerungen führen, können einzelne Projekte dadurch teils verzögert werden. Unabhängig davon sind die rechtsstaatlichen Instrumente der Einsprache und der Beschwerde auch in wasserbaulichen Verfahren zu respektieren.

Frage 3

Es sind keine solchen Anpassungen geplant. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass das Wasserbaugesetz für sehr dringliche Wasserbauvorhaben ein beschleunigtes Verfahren vorsieht. Bei Gefahr in Verzug, wenn also die Zeit für ein ordentliches Verfahren nicht ausreicht, kann das Tiefbauamt das beschleunigte Verfahren anordnen. In diesem Fall beträgt die Einsprache- resp. die Beschwerdefrist lediglich zehn Tage.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 40

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP)

Beantwortung: BVD

Wasserverbrauch im Kanton Bern

Es ist davon auszugehen, dass in naher Zukunft deutlich mehr Wasser verbraucht wird. Gründe dafür sind Bevölkerungswachstum, mehr Industriebetriebe, Bewässerung für Landwirtschaft usw. Demgegenüber ist zu erwarten, dass die Verfügbarkeit von nutzbarem Wasser durch die Klimaveränderung abnehmen wird.

Fragen:

1. Wie viel Wasser wird aktuell im Kanton Bern (aufgegliedert in Bereiche wie Haushalte, Industrie, Landwirtschaft, Tourismus usw.) verbraucht?
2. Wie verändert sich dieser Verbrauch zukünftig?
3. Wie steht der Verbrauch der kurzfristigen Erneuerungsfähigkeit heute und in Zukunft gegenüber?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Umfrage des AWA von 2020 (Rücklauf 50 Prozent der Wasserversorgungen, decken 85 Prozent der Bevölkerung ab) ergab einen mittleren Verbrauch von ca. 265 Liter pro Einwohnerwert und Tag. Rund drei Viertel des Trinkwassers des Kantons Bern wird für Haushalte, Kleingewerbe und Landwirtschaft (Viehwirtschaft) genutzt. Industrie sowie öffentliche Zwecke machen ja ca. 5 Prozent aus, der Rest sind Verluste. Angaben zum Tourismus fehlen.

Zum Verbrauch für die landwirtschaftliche Bewässerung fehlen Angaben (kein Bezug von der öffentlichen Wasserversorgung).

Frage 2

Es ist zu erwarten, dass der Verbrauch durch die Häufung von trockenen Perioden und Hitzetagen sowie dem Bevölkerungswachstum zunehmen wird.

Aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels wird auch der Bewässerungsbedarf in der Landwirtschaft zunehmen (kein Bezug von öffentlicher WV).

Frage 3

Grundsätzlich darf nicht mehr Wasser entnommen werden, als erneuert wird. Bei Fassungen in grossen Grundwasservorkommen ist die Erneuerungsfähigkeit auch in Zukunft gewährleistet. Potenzielle Engpässe sind bei Fassungen in kleinen Grundwasservorkommen sowie Quelfassungen mit kleinem Einzugsgebiet, welche heute bereits hohe Schwankungen aufweisen, zu erwarten.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 41

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP)

Beantwortung: BVD

Grundwasserschutz

Gemäss Gewässerschutzgesetz dürfen keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dennoch ist in Teilen des Kantons Bern – etwa im Seeland – ein erheblicher Anteil des Grundwassers aufgrund von Nitrat, Pestiziden oder deren Abbauprodukten nicht mehr nutzbar. Trinkwasserfassungen mussten geschlossen werden.

Fragen:

1. Wie viele Trinkwasserschutzzonen im Kanton Bern weisen aktuell Grenzwertüberschreitungen bei Nitrat, Pestiziden oder deren Abbauprodukten auf?
2. Welche Ursachen werden im Kanton Bern als Hauptquellen dieser Belastungen identifiziert?
3. Welche konkreten Massnahmen werden ergriffen, um den gesetzlichen Schutz des Grundwassers sicherzustellen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der vorsorgliche Grenzwert für Nitrat im Grundwasser liegt gemäss Gewässerschutzverordnung bei 25 mg/L. Dieser Grenzwert wird im Kanton Bern laut Messungen des Gewässer- und Bodenschutzlabors bei knapp 10 Prozent von 213 untersuchten öffentlichen Trinkwasserfassungen überschritten. Bei rund einem Fünftel davon treten zeitweise sogar Werte über 40 mg/L auf, was dem Höchstwert für Nitrat im Lebensmittelrecht entspricht. Dieses Wasser muss durch das Zumischen von weniger belastetem Rohwasser verdünnt werden.

Von Pestiziden werden vor allem deren Abbauprodukte im Grundwasser nachgewiesen. Sind die Abbauprodukte als toxikologisch relevant eingestuft, gilt nach Lebensmittelrecht der Grenzwert von 0,1 µg/L. Untersuchungen des Gewässer- und Bodenschutzlabors zeigen, dass bei 25 Prozent der total 87 analysierten Grundwassermessstellen für einen der relevanten Chlorothalonil-Metaboliten Konzentrationen über 0,1 µg/L auftreten.

Frage 2

Die standortbezogene Auswertung der Messstellen zeigt sowohl für Nitrat wie auch für Pestizidrückstände eine starke Korrelation mit der Intensität des Ackerbaus. Im landwirtschaftlich stark genutzten Mittelland werden demnach die höchsten Konzentrationen gemessen.

Frage 3

Die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland ist die wirkungsvollste Massnahme zur Reduktion erhöhter Nitratkonzentrationen im Grundwasser. Dazu bietet der Bund finanzielle Anreize im Rahmen von Nitratreduktionsprojekten als Entschädigung für betroffene Landwirtschaftsbetriebe. Für die Reduktion der Pestizidrückstände sind Verbote oder Anwendungseinschränkungen kritischer Wirkstoffe am effektivsten. Da sich einige Grundwasserleiter nur sehr langsam erneuern, dauert es allerdings oft Jahre bis Jahrzehnte, bis Konzentrationen von Nitrat und auch von Pestizidrückständen rückläufig werden. Dies unterstreicht die Wichtigkeit des präventiven Schutzes von Trinkwasserressourcen sowohl in den Grundwasserschutzzonen als auch in den zu bezeichnenden Zuströmbereichen. Im Rahmen der überar-

beiteten Wasserstrategie 2040 sollen zur Verstärkung und Verbesserung des präventiven Grundwasserschutzes die Schutzzonen aktualisiert und bestehende Nutzungskonflikte auf ein tragbares Mass reduziert werden. Zudem soll die Ausscheidung der Zuströmbereiche beschleunigt werden. Die Wasserstrategie 2040 wird der Regierungsrat voraussichtlich Ende 2025 verabschieden und anschliessend dem Grossen Rat zur Kenntnis bringen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 42

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Lindegger (Roggwil, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Umfahrung Aarwangen: Beschwerden vor Verwaltungsgericht / Investitionsplanung

In diesem Frühjahr wurden nach über 3 Jahren Verfahrensdauer die ersten Beschwerden gegen die Umfahrung von der Regierung abgewiesen. Inzwischen wurden gemäss Medienmitteilung der Regierung von Ende März wohl alle Beschwerden beantwortet. Einige Beschwerden von Privatpersonen wurden offenbar gerade vor den Sommerferien noch abgewiesen. Aufgrund von diversen Medienberichten ist bereits bekannt, dass einige Beschwerdeführende das Verfahren vor Verwaltungsgericht weiterführen werden.

Lange wurde das Projekt in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) mit einem voraussichtlichen Projektstart 2025 und einem voraussichtlichen Projektende 2032 geführt. In der letztjährigen GKIP 2025–2034 wurde beim Umfahrungsprojekt mit einem Baustart im Jahr 2027 und einem Ende 2036 gerechnet. In der aktuellen GKIP 2026–2035 wird – trotz Beschwerden vor Verwaltungsgericht mit entsprechenden Verfahrensdauern – weiterhin mit einem Baustart 2027 gerechnet. Allerdings wurde das Projektende nun auf 2039 verschoben.

Fragen:

1. Wie viele Beschwerden wurden beim Verwaltungsgericht zum Projekt «Umfahrung Aarwangen» eingereicht (aufgeteilt nach Organisationen/NGO, Bürger-/Einwohnergemeinden, Privatpersonen)?
2. In welchem Szenario wird weiterhin mit einem Baustart 2027 gerechnet?
3. Wird bei der Verschiebung des voraussichtlichen Projektendes von 2036 auf 2039 eine allfällige Auseinandersetzung vor Bundesgericht einberechnet?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Gemäss aktuellem Stand wurden insgesamt neun Beschwerden beim Verwaltungsgericht eingereicht, davon eine von zwei Organisation/NGO, eine von drei Organisationen/NGO, eine von einer Einwohnergemeinde und sechs von Privaten.

Frage 2

In keinem Szenario.

Die aktuelle Terminplanung rechnet mit einem rechtsgültigen Strassenplan per Ende 2028. Dadurch könnte ab 2029 mit den Bauvorbereitungen (Ausführungsprojektierungen, Ausschreibungen, Landerwerbe etc.) gestartet werden. Diese werden voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Für den Bau der Umfahrung werden rund fünf Jahre einberechnet, für die anschliessende Sanierung der Ortsdurchfahrt Aarwangen samt Erneuerung des Bahnhofs Aarwangen sind zwei weitere Jahre vorgesehen.

Frage 3

Ja.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 44

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)

Beantwortung: BVD

Bundesbeitrag zur Umstellung der Bernmobil-Linie 10 auf Doppelgelenktrolleybusse bzw. zu ihrer Elektrifizierung

Kürzlich hielt der Regierungsrat fest, dass der Bund sich an den Kosten für die Umstellung der Buslinie 10, Ast Schliern-Bern, auf Doppelgelenktrolleybusse bzw. an der dadurch eintretenden Elektrifizierung beteiligt.²

Bei dieser Beteiligung handelt es sich um Gelder aus dem Agglomerationsprogramm der 1. Generation, offenbar also um Gelder, die ursprünglich für das gescheiterte Tram-Projekt «Tram Region Bern» gesprochen wurden. Gemäss den Ausführungen des Regierungsrates werde sich der Bund voraussichtlich mit 35 Prozent an den anrechenbaren Kosten beteiligen. Der Bundesbeitrag sei noch nicht zugesichert und wird deshalb vom Regierungsrat noch nicht beziffert. Dies, obwohl die Bauarbeiten bereits begonnen haben und daher die Finanzierungsvereinbarung bereits bestehen müsste. Die Finanzierungsvereinbarung regelt, wer sich mit welchem Betrag an den Kosten beteiligt. Dem Vernehmen nach müssen Finanzierungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm der 1. Generation bis Ende 2027 verabschiedet sein.

Fragen:

1. Warum waren die Bundesbeiträge zum Zeitpunkt des Regierungsratsbeschlusses (2. Juli 2025) noch nicht zugesichert?
2. Wie hoch sind die anrechenbaren Kosten und der voraussichtliche Bundesbeitrag?
3. Auf welche Kriterien stützt sich der Bund, wenn er ursprünglich für ein Tram-Projekt vorgesehene Gelder nun (teilweise) für ein Doppelgelenktrolleybus-Projekt umwidmet?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die maximalen Bundesbeiträge an Agglomerationsmassnahmen werden mit den Leistungsvereinbarungen im Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds reserviert. Die Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund, und damit die genaue Höhe des Bundesbeitrages, wird jedoch erst nach Vorliegen des kantonalen Kreditbeschlusses erstellt. Deshalb sind im Zeitpunkt der Kreditbeschlussfassung die Agglomerationsfondsbeiträge des Bundes noch nicht definitiv festgelegt, aber in der jeweiligen Leistungsvereinbarung ist ein maximaler Bundesbeitrag für die jeweiligen Massnahmen reserviert.

Frage 2

Die Höhe der anrechenbaren Kosten werden vom Bund im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung auf Basis der eingereichten Projektkostendokumentation abschliessend festgelegt. Der Bund beteiligt sich dann mit 35 Prozent am kantonalen Kostenanteil.

² Vgl. RRB 748/2025, «Kantonsbeitrag gemäss Art. 4 und 5 ÖVG an Bernmobil für die Elektrifizierung und Umstellung der Linie 10 nach Köniz auf Doppelgelenktrolleybusse (Projekt RK 2025_01) und Kosten Strassenbau (SAP 420.20326)», <https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=720a0f82888b41abbb39e893bbd04048>.

Frage 3

Die Massnahmenänderung wurde vom Bund bezüglich Verbesserung der Verkehrssysteme, Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, Erhöhung Verkehrssicherheit sowie Verminderung der Umweltbelastung und des Ressourcenverbrauchs als «wirkungsmässig gleichwertig» beurteilt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 09.07.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: DIJ

Normbaureglement

Nach aktuellem Stand verfügen sämtliche Gemeinden im Kanton Bern über eine eigene Ortsplanung sowie ein durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bewilligtes, lückenloses Baureglement. Das Normbaureglement (NBR) wurde ursprünglich für ländliche Gemeinden mit geringer baulicher Entwicklung geschaffen, die keine eigenen Bauvorschriften hatten. Angesichts der flächendeckenden Einführung und Bewilligung von kommunalen Baureglementen und Ortsplanungen stellt sich die Frage, ob das Normbaureglement heute noch einen praktischen Nutzen erfüllt.

Fragen:

1. Gibt es noch Gemeinden ohne Baureglement und/oder ohne Ortsplanung?
2. In welchen Fällen kommt das Normbaureglement weiterhin zur Anwendung?
3. Kann das NBR nicht abgeschafft werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Gemäss Art. 67 Abs. 1 des Baugesetzes vom 09. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) können ländliche Gemeinden mit geringer baulicher Entwicklung von den Aufgaben der Ortsplanung entbunden werden. Derzeit sind dies: Horrenbach-Buchen, Mont-Tramelan, Ochlenberg, Oeschenbach, Rebévelier, Schelten, Seehof. Die Gemeinde Meienried zählte bis anhin auch zu dieser Gruppe, ist zurzeit aber an einer Ortsplanung.

Frage 2

Gemäss Art. 67 Abs. 2 BauG und Art. 1 Abs. 1 des Dekrets vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement (NBRD; BSG 723.13) kommt das Normalbaureglement zum einen in den in der Antwort zu Frage 1 aufgezählten acht Gemeinden zur Anwendung und zum anderen auch als ergänzendes Recht, wenn es eine den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Regelung enthält, soweit bestehende Gemeindebauvorschriften einen baurechtlich wesentlichen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft ordnen (Art. 1 Abs. 2 NBRD).

Frage 3

Es gibt kein Normalbaureglement als eigenes Dokument. Diese Regelungen erliess der Grosse Rat des Kantons Bern in Form des NBRD (vgl. Art. 70 Abs. 1 BauG). Selbst für den Fall, dass sämtliche bernische Gemeinden verpflichtet werden, ein Baureglement zu erlassen, kann das NBRD aufgrund der Anwendung als ergänzendes Recht (vgl. Antwort zur Frage 2) somit nicht aufgehoben werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 18.08.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: DIJ

Spielplätze - wie weiter?

Das Baugesetz und die Bauverordnung schreiben Spielplätze bei mehr als 3 Familienwohnungen vor. Familienwohnungen werden als Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern definiert. In der Praxis werden Wohnungen mit 3 oder 4 Zimmern aber häufig von Paaren ohne Kinder belegt. Das heisst, dass für sehr wenige Kinder schon ein (kleiner) Spielplatz einzurichten ist. In einem MFH mit 6 Wohnungen leben häufig nur 1–2 Kinder meist unterschiedlicher Altersklassen. Wegen der Haftung der Besitzerinnen und Besitzer wird die Benutzung auf die Kinder aus der eigenen Liegenschaft eingeschränkt. Das Spielen mit Kindern aus der Nachbarschaft wird somit verunmöglicht. Aus Sicherheitsgründen werden Spielplätze nur mit standardisierten Geräten ausgerüstet, was zu einer Gleichschaltung der Spielplätze führt.

Viele dieser Spielplätze verschwinden nach der Bauabnahme schon in kurzer Zeit, da Spielgeräte bei einem Defekt nicht ersetzt werden oder der Spielplatz nicht benutzt wird.

Die Ziele der Spielplatz- und Spielflächengesetzgebung werden in der Praxis somit nicht erreicht.

Quartierspielplätze ermöglichen das gemeinsame Spielen auf vielfältige Art. Es entstehen Quartiertreffpunkte, die für den Zusammenhalt der Gemeinschaft wertvolle Verknüpfungspunkte bieten. Quartierspielplätze fördern die soziale Durchmischung der Kinder und der Eltern. Gut gestaltete Quartierspielplätze ziehen schon heute Kinder aus anderen Quartieren und sogar aus anderen Gemeinden an.

Bei Grossüberbauungen wäre ein Übernahmerecht der Gemeinden für den Spielplatz angezeigt, damit der Bestand und der Zugang für Kinder aus anderen Überbauungen sichergestellt sind.

Fragen:

1. Was spricht für oder gegen die Einführung einer Spielplatzabgabe analog der Schutzraumabgabe, die die Gemeinden zweckgebunden für die Erstellung und den Betrieb von Spielplätzen, Aufenthaltsflächen und grösseren Spielflächen einsetzen könnten?
2. Was spricht für oder gegen ein Übernahmerecht der Gemeinden für den Spielplatz und die Spielflächen einer Grossüberbauung, damit der Bestand und der Zugang für Kinder aus anderen Überbauungen sichergestellt sind?
3. Besitzt der Kanton statistische Unterlagen zur Belegungsdichte der verschiedenen Wohnungsgrößen durch Kinder?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Regierungsrat hatte anlässlich der im Jahr 2016 erfolgten umfassenden Revision der bernischen Baugesetzgebung (BauG-Revision 2016, Geschäft 2014.RRGR.419) die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage (in Art. 69 Abs. 4 BauG) für die Erhebung einer Ersatzabgabe für die Befreiung von der Pflicht für die Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen vorgeschlagen. Diese wurde jedoch vom Grossen Rat in der 1. Lesung abgelehnt (siehe Tagblatt des Grossen Rates Januarsession 2016).

Frage 2

Gegen ein Übernahmerecht spricht insbesondere die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie. Die privaten Bauherrschaften müssten von den Gemeinden angemessen entschädigt und gegebenenfalls enteignet werden. Dies bedingt, dass die Gemeinden über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Hinzu kommt, dass gemäss Artikel 15 Absatz 5 BauG auf Kinderspielplätze und grössere Spielflächen verzichtet werden kann, wenn (z. B. durch eine im Nutzungsplanverfahren erlassene Freiraumplanung der Gemeinde) nachgewiesen wird, dass ein qualitativ und quantitativ genügendes Angebot an solchen Flächen in der Nähe der betreffenden Wohnüberbauung zur Verfügung steht. Artikel 46a Bauverordnung (BauV) präzisiert, was das heisst: Demnach kann die Bauherrschaft von der Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen teilweise oder vollständig befreit werden kann, wenn sichergestellt ist, dass in der Nähe des Baugrundstücks gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen vorhanden sind oder innert zwei Jahren ab Bewilligung der Wohnsiedlung erstellt werden, diese genügend gross und gut ausgerüstet sind und deren Bestand, Benützung und Zugänglichkeit rechtlich sichergestellt ist.

Frage 3

Nein.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 23.08.2025

Eingereicht von: Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)

Beantwortung: DIJ

Zonen-Grenzabstände bei Bauen an der Zonengrenze

Bei Bauprojekten an der Zonengrenze von Bau- zu Landwirtschaftszonen galt früher, wenn nichts explizit im Baureglement einer Gemeinde festgehalten war, ein Abstand von 0,5 m. In jüngerer Vergangenheit wurde bei einer Ortsplanungsrevision der Entscheid gefällt, dass ein Abstand von 3 m eingehalten werden müsse. Faktisch werden damit 3 m Bauzone unverbaubar. Die drei Meter sind gemäss Argumentation des AGR auf ein Gerichtsurteil im Kanton Zürich zurückzuführen und haben keine kantonalerbische Rechtsgrundlage.

Fragen:

1. Welche Rechtsgrundlage rechtfertigt die Vergrösserung des Zonengrenzabstands?
2. Wie wird die Vergrösserung des Abstands von 0,5 m auf 3 m zur Zonengrenze materiell begründet?
3. Welche rechtlichen Grundlagen müssen angepasst werden, um zur Praxis von 0,5 m Zonengrenzabstand zurückzukehren?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Entscheid des AGR, einen definierten Abstand zur Zonengrenze zu verlangen, fusst auf dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 11. Oktober 2024 (100.2022.347U) zur Einwohnergemeinde Frutigen. Diese verfügt im Gemeindebaureglement (GBR) über keinen Abstand zur Landwirtschaftszone. Das Verwaltungsgericht zog deshalb Art. 12 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 des Dekrets über das Normalbaureglement vom 10.02.1970 (NBRD; BSG 723.13) zur Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens bei, welches sehr nah an die Zonengrenze hinreichte.

Das Verwaltungsgericht führt dazu aus, dass das NBRD aufgrund von Art. 70 Abs. 3 BauG eine kantonale Ersatzordnung darstellt, wenn das Baureglement einer Gemeinde einen baurechtlich wesentlichen Tatbestand nicht oder lückenhaft regelt (E. 2.3). Art. 12 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 NBRD sieht 3 Meter für den kleinen resp. 6 Meter für den grossen Grenzabstand vor.

Das Verwaltungsgericht führt weiter aus, dass das Bundesgericht in BGE 145 I 156 (E. 6.3 ff.) festhielt, es ergebe sich bereits aufgrund von Art. 22 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 16a RPG, dass grössere Bauten wie Wohnhäuser grundsätzlich nicht direkt oder ganz nahe an der Grenze zur Landwirtschaftszone errichtet werden dürften, da dies meistens zu einer Inanspruchnahme des angrenzenden Kulturlandes führen würde. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung sei es wünschenswert, wenn entsprechende kantonale bzw. kommunale Regelungen erlassen würden (E. 3.5).

Frage 2

Die Bauzone dient nicht nur der Erstellung von Bauten und der Versiegelung von Flächen, sondern hat grundsätzlich Platz für alle mit der Bebauung zusammenhängenden Sachverhalte und Nutzungen sicherzustellen.

Zudem finden sich innerhalb der Bauzone ebenfalls Abstandsregelungen, welche eine Bebauung bis zur Parzellengrenze einschränken. Der Zonengrenzabstand wurde der Regelung innerhalb der Bauzone angepasst (vgl. Art. 212 Abs. 2 Musterbaureglement; MBR). Damit sind die Grundeigentümerinnen und

Grundeigentümer von peripheren Parzellen den übrigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Bauzone ohne Anschluss an die Landwirtschaftszone bezüglich der Abstandsregelung gleichgestellt, sofern im GBR entsprechend festgehalten.

Frage 3

Eine Regelung, welche einen Zonengrenzabstand von lediglich 0,5 Meter vorsieht, würde nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung den Trennungsgrundsatz des RPG und den Erhalt des Kulturlandes aushebeln. Allenfalls können Gemeinden ohne entsprechende Vorschriften die im MBR vorgeschlagene Regelung in ihrem GBR vorsehen, damit eine differenzierte Beurteilung der Zonengrenzabstände möglich wird. Für Hauptbauten kann der Abstand von 3 Meter nicht unterschritten werden, für unterirdische und ebenerdige Bauten und Anlagen, welche max. 1,2 Meter über das massgebende Terrain ragen, gilt ein Zonengrenzabstand von 1 Meter.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Scheuss (Biel, GRÜNE)

Beantwortung: DIJ

Umsetzung Fusswegnetz in den kommunalen Richt- oder Nutzungsplänen

Gemäss kantonalen Gesetzgebung (Art. 27 Abs. 1 Strassenverordnung, BSG 732.111.1) legen die Gemeinden das Fusswegnetz in ihrer Richt- oder Nutzungsplanung fest. Dazu erlassen sie die nötigen Pläne spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Revision ihrer Ortsplanung. Damit sichern sie das Fusswegnetz rechtlich ab und schaffen die politische Legitimation zur Umsetzung von Massnahmen zur Schliessung von Netzlücken (fehlende Bestandteile des Fusswegnetzes wie fehlende Wege und Querungen sowie fehlende Aufenthalts- und Begegnungsräume) und Schwachstellen (qualitative Mängel des Fusswegnetzes).

Zu Fuss gehen ist unsere natürlichste und ursprünglichste Fortbewegungsart. Es fördert die Gesundheit und den Austausch mit anderen und ermöglicht den Zugang zu Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen. Der Fussverkehr nimmt einen hohen Anteil an unseren täglichen Wegen ein und ist das entscheidende Bindeglied zu und zwischen den anderen Verkehrsträgerinnen und Verkehrsträgern. Gleichzeitig steht der Fussverkehr stark unter Druck. Der verfügbare Raum wird knapper, da immer mehr Menschen und verschiedene Verkehrsarten – insbesondere Autos, Velos und neuere Transportmittel wie E-Trottinettes – um denselben öffentlichen Raum konkurrieren. Zu Fuss Gehende werden dabei häufig an den Rand gedrängt, was ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit einschränkt. Über Jahrzehnte wurde zudem dem motorisierten Individualverkehr der meiste Platz eingeräumt. Ampelphasen, Zebrastreifen und Querungsmöglichkeiten sind häufig auf einen raschen Autoverkehr ausgelegt, statt auf sichere und komfortable Bedingungen für Menschen, die zu Fuss gehen. Massnahmen für ein sicheres und attraktives Fusswegnetz sind dringend nötig.

Fragen:

1. Welche Gemeinden im Kanton Bern haben das Fusswegnetz in ihrer Richt- oder Nutzungsplanung festgelegt?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Umsetzung der Planungspflicht für das Fusswegnetz durch die Berner Gemeinden?
3. Welche Massnahmen ergreift der Kanton bei Gemeinden, die der Planungspflicht für das Fusswegnetz nicht nachkommen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Kanton führt keine Liste der genehmigten Richt- und Zonenpläne der Gemeinden, die verbindliche Fuss- und Radwegplanungen enthalten. Die Frage kann deshalb nicht beantwortet werden.

Frage 2

Das Fusswegnetz ist, wie in der Anfrage erwähnt, spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Revision der Ortsplanung umzusetzen. Die Gemeinden werden im Rahmen der Vorprüfung konsequent dazu aufgefordert, das Fusswegnetz in der Richt- oder Nutzungsplanung umzusetzen; der Planungspflicht wird damit stetig Folge geleistet.

Frage 3

In den Ortsplanungsrevisionen sind die Gemeinden gehalten, das Fusswegnetz verbindlich in ihre Richt- und Nutzungsplanung aufzunehmen. Wenn sie dies nicht tun, sind die fraglichen Planungen nicht genehmigungsfähig. Es gibt jedoch weder eine gesetzliche Grundlage noch eine Verpflichtung aus dem kantonalen Richtplan, welche den Gemeinden eine verbindliche Frist für Ortsplanungsrevisionen auferlegt. Daher gibt es auch keine Sanktionsmöglichkeiten für Gemeinden, die der Planungspflicht für das Fusswegnetz nicht nachkommen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP) (Sprecher/-in)
Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortung: DIJ

AGR: Folgemaassnahmen nach den Gesprächen über die Planungsverfahren im Kanton Bern

Im März 2025 hat die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) die Gemeinden des Kantons zu Gesprächen eingeladen. Gemäss dem im Januar 2025 erhaltenen Schreiben bestand deren Ziel darin, die wichtigsten Massnahmen eingehend zu erörtern, die gemachten Erfahrungen anzusprechen und neue Möglichkeiten zur Verbesserung des Vollzugs zu ermitteln. Es fanden drei Sitzungen statt, am 18. März in der Couronne in Sonceboz, am 20. März in Spiez und am 26. März in Burgdorf. Seitdem warten die Gemeinden auf Antworten, insbesondere in Bezug auf die angesprochenen Probleme und die Forderungen nach einer Verbesserung der Situation.

Fragen:

1. Inwieweit hat der Regierungsrat die Beschwerden der Gemeinden zur Kenntnis genommen?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat den im März 2025 durchgeführten Gesprächen Rechnung zu tragen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Regierungsrat ist durch periodische Informationen der DIJ-Vorsteherin und über die Behandlung parlamentarischer Vorstösse, wie jüngst z. B. der Motion 247-2024 «Régler les problèmes de ressources et de gestion à l'OACOT», über die Situation im AGR informiert.

Frage 2

Wie in den in der Anfrage erwähnten Dialogveranstaltungen vom 2025 dargelegt, arbeitet die DIJ mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im paritätisch zusammengesetzten «Kontaktgremium Planung» an weiteren Verbesserungen der Planungsverfahren. Die Inputs aus den Dialogveranstaltungen fliessen zusammen mit den Ergebnissen eines breit angelegten Workshops zur Optimierung von Planungsverfahren vom 6. Mai 2025 mit Wirtschaftsverbänden, Planungsfachleuten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und Bau-/Planungsjuristinnen und Bau-/Planungsjuristen in das Arbeitsprogramm 2025/2026 des Kontaktgremiums ein. Über die Ergebnisse wird zu gegebener Zeit informiert, darunter auch über allfällige gesetzgeberisch anzugehende Verbesserungen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 43

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Lindegger (Roggwil, GRÜNE)

Beantwortung: DIJ

Neubau Radweg Moos (Radweg zwischen Langenthal und St. Urban)

Im April 2022 wurden in einem Mitwirkungsbericht verschiedene Varianten zum Neubau Radweg Moos verglichen. Als Resultat wurde eine Bestvariante bestimmt, die auf der kurzen Strecke zwischen Langenthal und St. Urban die Kantonsstrasse mehrfach queren müsste. Dies wäre einerseits aus Sicherheitsaspekten abzulehnen. Andererseits dürften so auch die (schnellen) E-Bikes den Radweg nicht nutzen und somit weiterhin die schmale Strasse «blockieren». Eine Variante mit deutlich weniger Querungen wurde aufgrund geringfügiger Mehrkosten leider nicht weiterverfolgt.

Die öffentliche Planaufgabe des Projekts Neubau Radweg Moos Langenthal–Roggwil (Strassenplanverfahren nach Art. 29 SG) fand vom 11.8.2022 bis 9.9.2022 statt.

Darauf wurden verschiedene Einsprachen eingegeben. Diese Einsprachen wurden in einem gemeinsamen Entscheid mit Verfügung im Mai 2023 abgewiesen.

Gegen diesen (Gesamt-)Entscheid wurde offenbar Beschwerde geführt. Seit Mai 2023 gibt es keine Informationen zum aktuellen Stand in diesem Projekt.

Aufgrund der stark verbesserten finanziellen Situation des Kantons könnte sich bei diesem Projekt eine Neuurteilung auszahlen, um die Attraktivität der Radwegverbindung zwischen Langenthal und St. Urban deutlich zu erhöhen.

Fragen:

1. Wie viele Beschwerden sind im Projekt Neubau Radweg Moos hängig?
2. Wie ist der Bearbeitungsstand bei diesem Verfahren?
3. Wann kann mit einem Entscheid gerechnet werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Gegen den Strassenplan «Neubau Radweg Moos» (Verfügung BVD vom 5. Mai 2023) ist vor dem Regierungsrat des Kantons Bern eine Beschwerde hängig.

Frage 2

Das für die Instruktion des Beschwerdeverfahrens zuständige Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) hat das Verfahren mit Blick auf die Verfahrensdauer priorisiert. Der Entscheidentwurf ist in Erarbeitung.

Frage 3

Das Rechtsamt der DIJ wird dem Regierungsrat voraussichtlich im Herbst, spätestens aber bis Ende Jahr, den Beschwerdeentscheid zur Beschlussfassung vorlegen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 47

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP)

Beantwortung: DIJ

Wie lange dürfen ausländische Fahrende auf dem Transitplatz Wileroltigen bleiben?

Der Betrieb des Transitplatzes Wileroltigen wurde im Frühjahr 2025 aufgenommen. Für diesen ist der Kanton zuständig. Der Platz ist ausschliesslich für ausländische Fahrende bestimmt.

Fragen:

1. Wie lange darf sich eine ausländische Fahrende oder ein ausländischer Fahrender maximal auf dem Transitplatz «einmieten»?
2. Wie stellt der Kanton sicher, dass die eidg. ausländerrechtlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nach AIG und FZA eingehalten werden (z. B. Touristinnen und Touristen max. 3 Monate)?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Platzordnung (Art. 7) sieht einen Aufenthalt von zwei Wochen vor, mit der Möglichkeit zur Verlängerung, je nach Verfügbarkeit und Nachfrage.

Frage 2

Bei den ausländischen Fahrenden, die sich in der Schweiz aufhalten, handelt es sich erfahrungsgemäss um EU/EFTA-Staatsangehörige. Diese können sich für einen Aufenthalt von drei Monaten bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten. Da sie für die Einreise in die Schweiz weder ein Visum noch eine Einreisebewilligung benötigen, ist für die Polizei nur sehr schwer nachweisbar, ob es sich im Zeitpunkt der Kontrolle noch um einen bewilligungsfreien Aufenthalt handelt.

Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bedürfen die Fahrenden wie alle anderen EU/EFTA-Staatsangehörigen einer Bewilligung. Die Überprüfung der entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen untersteht dem Amt für Wirtschaft resp. der Arbeitsmarktkontrolle.

Für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit bedürfen die Fahrenden einer Bewilligung, die die Regierungsstatthalterämter erteilen. Die Überprüfung der entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen untersteht wiederum dem Amt für Wirtschaft resp. der Arbeitsmarktkontrolle.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 48

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP)

Beantwortung: DIJ

Ist eine ganzjährige LGBT-Beflaggung in der Altstadt ortsbildverträglich?

Die Motion 2025.SR.0192 im Stadtrat von Bern verlangt durch Änderung des Beflaggungsreglements eine ganzjährige LGBT-Beflaggung in der historischen Altstadt von Bern anstelle der bisherigen Flaggen Schweiz, Bern, Alt-Bern.

Fragen:

1. Ist eine ganzjährige LGBT-Beflaggung in der historischen Altstadt von Bern mit übergeordnetem Recht (Denkmalpflege, ISOS, UNESCO) vereinbar?
2. Ist eine ganzjährige, durch eine Gemeinde-Reglementsänderung veranlasste LGBT-Beflaggung an Behördengebäuden oder öffentlichen Plätzen vereinbar mit der politischen und konfessionellen Neutralität von Behörden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 des Denkmalpflegegesetzes wurden der Einwohnergemeinde Bern mit Verfügung der Erziehungsdirektion vom 10. Juni 2002 die Aufgaben und Befugnisse übertragen, die sich aus der Denkmalpflege- und Baugesetzgebung für Baudenkmäler und Ortsbilder auf dem Gebiet der Stadt Bern ergeben. Die Beurteilung der denkmalpflegerischen Vereinbarkeit von Vorhaben auf dem Gebiet der Stadt Bern obliegt damit der städtischen Denkmalpflege.

Frage 2

Die Beflaggung öffentlicher Gebäude ist Teil der kommunalen Organisationsautonomie. Es gibt diesbezüglich keine übergeordnete Gesetzgebung, die Vorgaben macht. Entsprechende Reglemente werden auch nicht durch den Kanton bzw. das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Zudem stellt die LGBT-Bewegung keine Religion oder Weltanschauung dar (vgl. dazu z. B. BGE 119 Ia 178, E. 4b).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 02.08.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: SID

Und wie ist es jetzt um die Elektrifizierung des kantonalen Traktorbestands bestellt?

Im Zuge der Dekarbonisierung muss die Elektrifizierung auch im Traktorbereich erfolgen, dies insbesondere in der Landwirtschaft. Für landwirtschaftliche Betriebe ergibt sich dadurch unter geeigneten Umständen der Vorteil, dass der Strom für den Betrieb der eigenen Traktoren direkt vor Ort mittels Photovoltaikanlage produziert werden kann.

Vor bald drei Jahren schrieb der Regierungsrat in Beantwortung einer Anfrage³, dass der Kanton Bern über mindestens 57 Traktoren verfüge, von denen kein einziger ein Elektrotraktor sei. Tendenziell im Widerspruch dazu schrieb er, die Ämter seien im Rahmen der kantonalen Fahrzeugstrategie angewiesen, ihre Fahrzeuge möglichst auf alternative Antriebe umzustellen.

Seit damals hat sich die Technik in allen relevanten Bereichen (Elektrotraktoren, Ladeinfrastruktur, Photovoltaik) weiterentwickelt. Darum interessiert, ob der Kanton mittlerweile mit der Elektrifizierung seines Traktorbestands begonnen hat.

Da sich bei der Beantwortung der oben erwähnten Anfrage zeigte, dass der Traktorbestand nicht innert weniger Tage ermittelt werden kann, wird diese Anfrage mit einem Monat Vorlauf auf die Session eingereicht.

Fragen:

1. Wie viele Traktoren (gegliedert nach Modell, Antriebsart und Standort) befinden sich im Fahrzeugpark des Kantons Bern?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Agrarkanton Bern bei der Elektrifizierung des Traktorbestands eine Vorreiterrolle haben sollte?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Kanton Bern als Eigentümer des (noch) grössten Landwirtschaftsbetriebs im Kanton Bern eine Vorreiterrolle haben sollte?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Stand Anfang August 2025 befinden sich im Kanton Bern insgesamt 1180 Fahrzeuge der Art «Traktor» und 28 299 Fahrzeuge der Art «Landwirtschaftlicher Traktor» im Verkehr (Fahrzeuge von Privaten und im Staatsbesitz). Insgesamt verfügen lediglich 5 Fahrzeuge der Art «Traktor» über einen Elektroantrieb.

Aus der nachfolgenden Aufstellung der kantonseigenen Fahrzeuge kann entnommen werden, dass die Kantonsverwaltung über keine elektrisch angetriebenen Traktoren verfügt. Die Tabelle umfasst eine grosse Bandbreite an Maschinen, von Rasenmähern zum Geländeunterhalt bis hin zu landwirtschaftlichen Grosstraktoren.

³ Anfrage 7 der Wintersession 2022 («Wie ist es um die Elektrifizierung des kantonalen Traktorenbestands bestellt?», <https://www.rgr-ser-vice.apps.be.ch/api/gr/documents/document/696af15de5ee40818465dbee3e07c180-332/7/2022.GRPARL.2-Beilage-D-258185.pdf>, S. 5 f.).

Amt	Standort	Nr.	Fahrzeugart	Modell-Bezeichnung	Antriebsart
AJV	Witzwil	1	Traktor	John Deere 8520	Diesel
AJV	Witzwil	2	Traktor	John Deere 5125R	Diesel
AJV	Witzwil	3	Traktor	John Deere 6100 M	Diesel
AJV	Witzwil	4	Traktor	John Deere 6120 M	Diesel
AJV	Witzwil	5	Traktor	John Deere 6930 Cab A	Diesel
AJV	Witzwil	6	Traktor	John Deere 6150R	Diesel
AJV	Witzwil	7	Traktor	John Deere 6150 DD	Diesel
AJV	Witzwil	8	Traktor	John Deere 6330 Cab A	Diesel
AJV	Witzwil	9	Traktor	John Deere 6120 M	Diesel
AJV	Witzwil	10	Radlader	Caterpillar TH 407	Diesel
AJV	Witzwil	11	Traktor	John Deere 6200 Cab A	Diesel
AJV	Witzwil	12a	Radlader	Merlo P 40.7	Diesel
AJV	Witzwil	12b	Radlader	Merlo P 40.7	Diesel
AJV	Witzwil	12c	Radlader	Claas Scorpion	Diesel
AJV	Witzwil	12d	Radlader	Kramer 10.5	Diesel
AJV	Witzwil	12e	Radlader	MF TH 8043	Diesel
AJV	Witzwil	13	Traktor	John Deere 6120 M	Diesel
AJV	Witzwil	14	Traktor	John Deere 5065 E	Diesel
AJV	Witzwil	15	Spritze	Berthoud Raptor 3240	Diesel
AJV	Witzwil	16	Traktor	John Deere 5065 E	Diesel
AJV	Witzwil	17a	Traktor	Kubota M 4073	Diesel
AJV	Witzwil	17b	Geräteträger	Fobro Mobil	Diesel
AJV	Witzwil	18	Traktor	John Deere 6310 Cab A	Diesel
AJV	Witzwil	19	Traktor	John Deere 5315 F	Diesel
AJV	Witzwil	20	Mähdrescher	Claas Lexion 750	Diesel
AJV	Witzwil	21	Traktor	John Deere 5100 R	Diesel
AJV	Witzwil	22	Traktor	John Deere 6125 M	Diesel
AJV	Witzwil	23	Mischwagen	Siloking Self 16	Diesel
AJV	Witzwil	24	Traktor	John Deere 6135 R	Diesel
AJV	Witzwil	25	Traktor	John Deere 5065 E	Diesel
AJV	Witzwil	26	Häcksler	Claas Jaguar 850	Diesel
AJV	Witzwil	27	Traktor	John Deere 6120 M	Diesel
AJV	Witzwil	29	Traktor	John Deere 5065 E	Diesel
TBA	Innertkirchen	30	Traktor	Steyr	Diesel
TBA	Interlaken	31	Traktor	Steyr	Diesel
TBA	Lyss	32	Traktor	ICB Fastrac 4190	Diesel
TBA	Lyss	33	Traktor	ICB Fastrac 2155	Diesel
TBA	Zweisimmen	34	Traktor	RIGITRAC SKH 95	Diesel
TBA	Kirchenthurnen	35	Traktor	John Deere 3720	Diesel
AJV	St. Johannsen	36	Traktor	John Deere 6130R	Diesel
AJV	St. Johannsen	37	Traktor	John Deere 6120M	Diesel
AJV	St. Johannsen	38	Traktor	John Deere 5720	Diesel
AJV	St. Johannsen	39	Traktor	McCormick MTX 150	Diesel
AJV	St. Johannsen	40	Traktor	McCormick X60.40	Diesel
AJV	St. Johannsen	41	Traktor	McCormick C-Max 95	Diesel
AJV	St. Johannsen	42	Traktor	McCormick C-Max 95 Frontlader	Diesel
AJV	St. Johannsen	43	Traktor	McCormick C80L	Diesel

Amt	Standort	Nr.	Fahrzeugart	Modell-Bezeichnung	Antriebsart
AJV	St. Johannsen	44	Traktor	Same Dorado	Diesel
AJV	St. Johannsen	45	Traktor	Claas Nexos 240 VL	Diesel
TBA	Bern	46	Traktor	Rigitrac SKH 75	Diesel
TBA	Diesse	47	Tracteur	Lindner Lintrac 90	Diesel
AWA	Ins	48	Traktor	Fendt 211	Diesel
AWA	Ins	49	Traktor	Fendt 314	Diesel
AWW	Ins	50	Traktor	Fendt 516	Diesel
AWA	Worben	51	Traktor	Claas Arion 450	Diesel
AWA	Dotzigen	52	Traktor	Fendt 211	Diesel
AWA	Dotzigen	53	Traktor	Fendt 308	Diesel
AWA	Ins	54	Geräteträger	Mecalac 12 MTX	Diesel
MBA	Oeschberg	56	Kommunaltraktor	Kubota RX 2350	Diesel
AWN /NGA	Kleiner Rugen	57	Traktor	Fendt	Diesel
AWN /NGA	Kleiner Rugen	58	Traktor	Reform Muli 600	Diesel
AWN /SFB	Interlaken	59	Forstspezialmaschine	Welte W 130	Diesel
AWN /SFB	Bowil	60	Forstspezialmaschine	HSM 805-HD	Diesel
AWN /SFB	Bowil	61	Traktor	Valtra 6550	Diesel
AWN /SFB	Rüschegg	62	Forstspezialmaschine	HSM 805-HD	Diesel
AWN /SFB	Rüschegg	63	Forstspezialmaschine	Timberjack 240 B	Diesel
AWN /SFB	Rüschegg	64	Traktor	Valtra 6400	Diesel
AWN /SFB	Schwarzenegg	65	Forstspezialmaschine	HSM 805-HD	Diesel
AWN /SFB	Schwarzenegg	66	Traktor	Valtra 6550	Diesel
AWN /SFB	Grafenried	67	Forstspezialmaschine	HSM 805-HDF	Diesel
AWN /SFB	Grafenried	68	Traktor	Fendt 306L	Diesel
AWN /SFB	Court	69	Forstspezialmaschine	HSM 805-HD	Diesel
AWN /SFB	Court	70	Traktor	John Deere 6310	Diesel
AWN /SFB	Rüeggisberg	71	Traktor	Renault 651-4	Diesel
AWN /SFB	Lobsigen	72	Traktor	Fiat 540	Diesel
AWN /SFB	Lobsigen	73	Traktor	Case-International 4215	Diesel
AWN /SFB	Lobsigen	74	Traktor	McCormick CX 90	Diesel
Kapo	Bern	75	Traktor	John Deere 2320	Diesel
Kapo	Bern	76	Traktor	John Deere 3320	Diesel
Kapo	Moutier	77	Traktor	John Deere 2520	Diesel
Kapo	Biel	78	Traktor	John Deere 2520	Diesel
Kapo	Ittigen	79	Traktor	John Deere 3045	Diesel
Kapo	Interlaken	80	Traktor	John Deere 3039	Diesel
KJA/ SHE	Erlach	81	Traktor	Fendt 210	Diesel
MBA	Bern Kirchenfeld	82	Traktor	Iseki 2160	Diesel
MBA	Bern Kirchenfeld	83	Traktor	4Wd 2026R John Deere	Diesel
MBA	Bern Kirchenfeld	84	Traktor	2WD X350R John Deere	Diesel
MBA	Bern Neufeld	85	Traktor	ISEKI TMG 18 H	Diesel

Amt	Standort	Nr.	Fahrzeugart	Modell-Bezeichnung	Antriebsart
MBA	Köniz Lebermatt	86	Traktor	John Deere XUV 855D	Diesel
MBA	Münchenbuch-see Hofwil	87	Traktor	John Deere 2320	Diesel
MBA	Münchenbuch-see Hofwil	88	Traktor	John Deere X948	Diesel
MBA	Biel	89	Traktor	Stiga Park 750 PWX	Benzin
MBA	Interlaken	90	Traktor	John Deere 4100	Diesel

Frage 2

Die kantonale Energiestrategie legt fest, dass 50 Prozent der im Kanton Bern immatrikulierten Fahrzeuge im Jahr 2035 einen klimaneutralen Antrieb aufweisen. Damit hat der Regierungsrat die Absicht bekundet, dass auch in der Landwirtschaft klimaneutrale Fahrzeuge einzusetzen sind.

Allerdings werden landwirtschaftliche Traktoren mit Elektroantrieb von den Herstellern erst seit kurzer Zeit und nur sehr vereinzelt angeboten. Deshalb gibt es im Kanton Bern im Moment noch kaum Elektrotraktoren.

Bund und Kanton unterstützen die Anschaffung von Elektrotraktoren ab 30 kW bis Ende 2028 mit einer Finanzhilfe von je 100 Franken, also insgesamt 200 Franken pro kW (vgl. Anhang 6, Ziff. 3.4.1 zur Verordnung vom 2. November 2022 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft [SVV; SR 913.1]).

Frage 3

Der Regierungsrat unterstützt die Dekarbonisierung des eigenen Fahrzeugbestandes. Dies widerspiegelt sich auch in der Fahrzeugstrategie des Kantons Bern.

Für künftige Neuanschaffungen wird stets auch geprüft, ob die Anschaffung von Elektrotraktoren sinnvoll ist. Die Lebensdauer eines Traktors ist jedoch auf mindestens 20 Jahre ausgelegt. Vor diesem Zeitpunkt macht ein verfrühter Ersatz weder ökologisch noch ökonomisch Sinn.

Die JVA Witzwil ist darauf bedacht, wenn immer möglich, Elektrofahrzeuge einzusetzen. So verfügt die JVA Witzwil über zwei Stapler, zwei Elektrohubwagen, eine Bodenfräse, mehrere Freischneider, einen Rasenmäher und seit neustem eine Arbeitsbühne Obst mit Elektroantrieb. Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 05.08.2025

Eingereicht von: Steiner (Boll, EVP)

Beantwortung: SID

Fragen zur Medienmitteilung der Sicherheitsdirektion vom 13. Juni 2025

Am Freitag, 3. Juni, publizierte die SID im Auftrag von Regierungsrat Philippe Müller eine Medienmitteilung⁴ mit dem Titel «Entlastung für den bernischen Justizvollzug» zur Überbelegung der Regionalgefängnisse.

Darin bezieht der Sicherheitsdirektor wertend Position zu mehreren parlamentarischen Vorstössen, die noch nicht vom Gesamtregierungsrat behandelt wurden. Ein Vorstoss⁵ wird dreimal als «untauglich» bezeichnet, ein anderer⁶ als «prüfenswert», aber mit begrenzter Wirkung. Ein dritter Vorstoss wird als «rasch und effektiv»⁷ gelobt.

Weiter wirft der Sicherheitsdirektor der «Berner Zeitung», dem «Bund» und einem Strafrechtsprofessor «Desinformation» vor und behauptet, der Grosse Rat könnte dadurch zur Ablehnung einer Containerlösung bewogen worden sein. Unterschlagen wird, dass der Professor nicht nur eine Amnestie, sondern auch eine Vollstreckungsverjährung ins Spiel brachte.

Schliesslich nennt die SID als Ursache für Überbelegung die Einführung eines neuen Informatiksystems und bringt damit implizit die FIN ins Spiel.

Fragen:

1. Ist es üblich, dass einzelne Regierungsmitglieder öffentlich Position zu parlamentarischen Vorstössen beziehen, bevor diese vom Gesamtregierungsrat behandelt wurden?
2. Kann das Kollegialitätsprinzip verletzt werden, wenn einzelne Regierungsmitglieder ihre persönliche Position äussern?
3. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Ursache der Überbelegung letztlich bei der FIN zu suchen ist und nicht auch bei der SID?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Nein, das ist nicht üblich.

Frage 2

Regierungsmitglieder dürfen in persönlichen Statements keine der Haltung des Regierungskollegiums widersprechenden Äusserungen machen. Dies würde dem Kollegialitätsprinzip widersprechen.

Frage 3

Für den Regierungsrat ist die Verschärfung der Belegungssituation in Berner Gefängnissen angesichts der 14 000 aufgestauten Urteilen, die seit 2024 zusätzlich zu den jährlich regulären 20 000 Urteilen in den Vollzug gelangen, gut nachvollziehbar. Die durch den Wechsel eines IT-Systems im Kanton Bern entstandenen Verzögerungen verschärfen die Belegungssituation bis heute. Das war zum Zeitpunkt der

⁴ <https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=e1662e9a-245f-4909-98e2-b5c139468184>.

⁵ Motion «Einmalige Amnestie für Ersatzfreiheitsstrafen» (<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaefstssuche/geschaeftsdetail.html?guid=464ccb0929a44c10a39e4bc4492c999f>).

⁶ Motion «Standesinitiative: «Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe bei Personen, die eine Geldstrafe oder eine Busse nicht bezahlen»» (<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaefstssuche/geschaeftsdetail.html?guid=f86445217bee448bb50a7451de98265c>).

⁷ Motion «Temporäre Containeranlage zur Entlastung des Berner Strafvollzugs» (<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaefstssuche/geschaeftsdetail.html?guid=f1e794f290a04f10ba150cfc7063179>).

erwähnten Medienmitteilung schon längere Zeit öffentlich bekannt. Die Ursachen der Überbelegung liegen primär bei den Delinquentinnen und Delinquenten.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 20.08.2025

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)

Beantwortung: SID

Anwendung von KI-Systemen und Algorithmen in Aufgabenbereichen der Sicherheitsdirektion

KI-Systeme und automatisierte Analyseprogramme werden in immer mehr Fachgebieten eingesetzt, z. B. um Daten zu analysieren, Vorhersagen zu machen, Muster zu erkennen, Diagnosen zu stellen oder zu bewerten. Auch in der Strafverfolgung, bei vorausschauender Polizeiarbeit, bei der Beurteilung des Rückfallrisikos von Straftätern usw. können KI-Systeme zum Einsatz kommen.

Im strategischen Ziel «Digitale Transformation» plant der Kanton Bern gemäss Richtlinien der Regierungspolitik, die digitale Transformation zu nutzen, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Die Potenziale der Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) sollen zugunsten von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung geprüft und erschlossen werden.

Es stellt sich die Frage, inwieweit KI-Systeme in Strafverfolgung, Justizvollzug und anderen Bereichen der Sicherheitsdirektion eingesetzt aktuell werden.

Fragen:

1. In welchen Aufgabenbereichen werden KI-Systeme und Algorithmen in den Ämtern der Sicherheitsdirektion, einschliesslich der Kantonspolizei eingesetzt?
2. Welche KI-Systeme und Algorithmen werden verwendet?
3. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln den Einsatz dieser Systeme?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung: Ein Algorithmus ist eine klare, endliche Abfolge von Anweisungen, die ein Problem löst oder eine Aufgabe ausführt.⁸ Ohne Algorithmen sind heutige Computerprogramme undenkbar. Der Regierungsrat fokussiert in seiner Antwort darum auf KI-gestützte Systeme. **Frage 1**

Primäre Verwendung der gängig bekannten KI-Systeme (wie z. B. ChatGPT) erfolgt zur Unterstützung von Arbeitsprozessen (Zusammenfassen von Texten, Formulierungshilfe für Power-Point-Folien etc.). Darüber hinaus wird BE NMT (DeepL Pro) für Übersetzungen im internen Gebrauch verwendet. Personendaten und klassifizierte Informationen dürfen dabei nicht bearbeitet werden.

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) sowie das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) bieten auf ihren Webseiten einen Chatbot an.

In der Kantonspolizei wurden bisher nur vereinzelt KI-Anwendungen eingesetzt, z. B. zur Zusammenstellung von Ausbildungsinhalten oder für Wissensfragen zu Abläufen oder Vorschriften. Ein erster Pilotversuch mit KI ist bei der Transkription von gesprochener Sprache im Rahmen von Einvernahmen ab Ende August 2025 geplant. Es handelt sich dabei um eine Versuchsanordnung in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft.

⁸ Begriffsdefinition Wikipedia

Frage 2

Das BSM verwendet die Chatbotlösung des kantonalen Informatikamts (KAIO). Der Chatbot des SVSA ist als FAQ-Bot konzipiert und nutzt die Website als Datenquelle. Bei der für Einvernahmen künftig durch die Kantonspolizei verwendeten Software handelt es sich um vosciba der Firma recapp.

Frage 3

Die rechtliche Grundlage für die Aufnahme und Transkription bei Einvernahmen durch die Kantonspolizei wurde vom Bundesgesetzgeber mit dem neuen Art. 78a Strafprozessordnung (SR 312.0, StPO), in Kraft seit 1.1.2024, geschaffen. Die Anwendungen des BSM und SVSA stützen sich auf Art. 18 Abs. 2 Bst. c der Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV) und die darauf basierende Weisung über den Umgang mit ICT in der Kantonsverwaltung. Im Übrigen stützt sich die Datenbearbeitung auf die allgemeinen Grundsätze und Kompetenzen, die sich aus dem jeweiligen Sacherlassen und der Datenschutzgesetzgebung ergeben.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: SID

Wie viel Steuergeld hat die Untersuchung des Wolfabschusses in Schattenhalb gekostet?

Im April 2025 wurde in Schattenhalb bei Meiringen BE eine trächtige Wölfin tot aufgefunden. Gemäss Medienberichten geht der Kanton davon aus, dass das Raubtier gewildert wurde.

Fragen:

1. Wie viel hat die Untersuchung des Falls gekostet (Gesamtkosten inkl. Aufwände für Hausdurchsuchungen usw.)?
2. Stimmt es, dass gewissen Personen im Rahmen der Ermittlungen das Mobiltelefon entzogen wurde?
3. Was ist das Ergebnis der Untersuchung?

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 bis 3

Im vorliegenden Fall läuft unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland eine Strafuntersuchung. Der Regierungsrat kann sich entsprechend nicht dazu äussern.

Die Orientierung der Öffentlichkeit durch die Staatsanwaltschaft richtet sich nach Artikel 74 der eidgenössischen Strafprozessordnung.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: SID

Wie lautet die Verhaltensempfehlung des Regierungsrates gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, die offensichtliche Verstösse gegen das Verhüllungsverbot feststellen?

Seit Januar 2025 gilt in der ganzen Schweiz das Verhüllungsverbot. Vermehrt stellt der Fragesteller fest, dass diverse, offensichtliche Verstösse hiergegen stattfinden.

Fragen:

1. Welche Massnahmen, wie beispielsweise die Alarmierung der Polizei, sollten Bürgerinnen und Bürger treffen, die im Kanton Bern offensichtliche Verstösse gegen das Verhüllungsverbot feststellen?
2. Wie stellt die Kantonspolizei sicher, dass Personen, die ihr Gesicht mit Kopftüchern und Masken (z. B. Hygienemasken oder Ähnliches) verhüllen, legal handeln (Kontrolle des Vorhandenseins eines offiziellen Ausnahmegrunds)?
3. Stellt auch der Regierungsrat fest, dass diverse Personen das Verhüllungsverbot missbräuchlich mit Hygienemasken oder Ähnlichem zu umgehen versuchen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Bürgerinnen und Bürger, die Verstösse gegen das Verhüllungsverbot feststellen, können dies der Polizei melden. Unzulässig wäre indes ein Festhalten bis zum Eintreffen der Polizei oder anderweitiger Zwang gegenüber Personen, die einzig gegen das Verhüllungsverbot verstossen.

Frage 2

Der Bundesgesetzgeber hat sich in der Botschaft zum Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG) eingehend mit der Frage beschäftigt, ob bei Trägerinnen und Trägern von Hygienemasken zur Verhinderung von Missbräuchen ein ärztliches Attest verlangt werden soll und hat sich klar dagegen entschieden. Es ist folglich im BVVG keine gesetzliche Grundlage enthalten, die es erlauben würde, Atteste einzufordern.

Frage 3

Da kein ärztliches Attest oder sonstiger Nachweis über gesundheitliche Gründe verlangt wird, kann keine Aussage zu Umgehungsabsichten gemacht werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 15.08.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: GSI

Ethikkommission KEK-BE

Die Mitglieder der Ethikkommission des Kantons Bern werden durch den Regierungsrat bestimmt.

Dabei sind die Minimalvorschriften des Bundes zur Besetzung einzuhalten. Diese Vorschriften umfassen jedoch keine Vertreterinnen und Vertreter der Pharmabranche, der Medizinaltechnik-Branche und der Gesundheitsligen (Krebsliga, Lungenliga usw.). Entsprechend sind diese Interessengruppen nicht in der KEK-BE vertreten. Dies wäre jedoch ohne weiteres möglich, da die gesetzlichen Grundlagen nur eine Mindestvertretung vorschreiben.

Da die Gesundheitsligen und die Pharma- und Medtechbranche nicht vertreten sind, werden wichtige Aspekte und Anliegen bei der Beurteilung von Studien und Experimenten nicht berücksichtigt.

Insbesondere wird der medizinische und wirtschaftliche Nutzen einer Forschung nicht ausreichend den ethischen Risiken gegenübergestellt.

Der Kanton Bern will den Medizinalstandort gezielt fördern. Eine dem Fortschritt offen gegenüberstehende Ethikkommission ist ein Baustein dieser Förderung. Durch die Einbindung von Fachpersonen aus der Industrie können innovative Methoden, neue Technologien und aktuelle Forschungserkenntnisse gezielter in die Beurteilung einfließen. Das erleichtert die Zulassung innovativer Projekte und trägt zur Standortattraktivität bei.

Die Einbindung von Organisationen wie Gesundheitsligen stärkt die Legitimität und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Kommission.

Der stetige Fortschritt in Medizintechnik und Forschung sowie die Herausforderungen durch komplexer werdende Studien erfordern eine kontinuierliche Erweiterung der Expertise in den Kommissionen. Die Einbindung zusätzlicher Akteurinnen und Akteure stellt sicher, dass die KEK-BE auch in Zukunft entscheidungsfähig bleibt.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Pharma- und Medtechbranche in die KEK-BE zu wählen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesundheitsligen in die KEK-BE zu wählen?

Antwort des Regierungsrates

Die kantonale Ethikkommission Bern (KEK Bern) ist zuständig für Forschungsprojekte mit und am Menschen, die im Kanton Bern sowie im deutschsprachigen Teil der Kantone Freiburg und Wallis durchgeführt werden. Sie überprüft gemäss Artikel 51 des Humanforschungsgesetzes (HFG)⁹, ob die ethischen, wissenschaftlichen, und rechtlichen Anforderungen erfüllt und ob der Schutz der betroffenen Personen bzw. ihrer Daten und Proben gewährleistet ist. Der medizinische Nutzen und die Qualität der beabsichtigten Forschung sind zwei weitere wesentliche Punkte, die ebenfalls immer vertieft geprüft werden (Art. 4-10 HFG). Obwohl die Ethikkommissionen in der Schweiz kantonal bzw. regional organisiert

⁹ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG; SR 810.30)

und finanziert sind, sind ihre Aufgaben und Kompetenzen durch das HFG national geregelt. Auch wird sichergestellt, dass alle Gesuche nach den gleichen Kriterien geprüft und beurteilt werden (Art. 54, 55 HFG).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat einzig die Präsidentin oder den Präsidenten der KEK Bern wählt (auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) nach Konsultation der Bildungs- und Kulturdirektion BKD). Die weiteren Mitglieder werden durch die Direktorin oder den Direktor der GSI gewählt, auch hier nach Konsultation der BKD (Art. 3 KEKV¹⁰). Generell stellt die Rekrutierung von qualifizierten Personen für die KEK Bern eine Herausforderung dar.

Frage 1

Gemäss Artikel 52 HFG üben die Ethikkommissionen ihre Aufgaben fachlich unabhängig aus, ohne diesbezüglich Weisungen der Aufsichtsbehörde zu unterliegen. Mitglieder der KEK sind aufgrund ihrer Fachkompetenz in ihren Bereichen gewählt, und sie vertreten ausdrücklich nicht die Institutionen, in denen sie beruflich tätig sind. Die Mitglieder müssen denn auch ihre Interessenbindungen offenlegen und bei Befangenheit sowohl bei der Beurteilung wie auch beim Entscheid in den Ausstand treten.

Die Gründe für den Ausstand werden in Artikel 4 der Organisationsverordnung zum HFG (OV-HFG)¹¹ genannt. So müssen Mitglieder u. a. in den Ausstand treten, wenn sie selbst am Forschungsprojekt mitwirken, aus anderen Gründen ein persönliches Interesse haben oder in der Sache befangen sind, was eine mögliche Verletzung der Vertraulichkeit der eingereichten Dokumente und Daten oder einen möglichen Wissensvorteil durch die Kenntnis spezifischer Informationen beinhalten kann. Konsequenterweise müssten daher Personen mit einer Anstellung im Pharma- oder Medizinaltechnikbereich bei allen Gesuchen aus der Industrie in den Ausstand treten, was deren Beitrag an den Auftrag der Ethikkommission stark reduzieren würde. Daher scheint aus Sicht des Regierungsrates die Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters der Pharma- und Medizinaltechnikbranche nicht zielführend.

Zudem weist die KEK Bern darauf hin, dass für die wissenschaftliche Beurteilung von Projekten aus den genannten Branchen das nötige Wissen in der Kommission vorhanden ist.

Frage 2

Eine Ethikkommission für die Forschung setzt sich gemäss Artikel 1 OV-HFG aus Personen zusammen, die über ausgewiesene Fachkenntnisse in verschiedenen Bereichen verfügen, wie bspw. Medizin, Pharmazie, Psychologie, Pflege, Biologie, Recht, Informationstechnologie im Gesundheitsbereich. Zudem müssen die Mitglieder über Erfahrung in der Durchführung von Forschungsprojekten verfügen oder eine entsprechende Ausbildung besucht haben. Die denkbaren Kenntnisse von potenziellen Vertreterinnen und Vertreter von Gesundheitsligen sind bereits in der aktuellen Zusammensetzung der KEK Bern vorhanden: So ist z. B. der Bereich Onkologie (Krebsliga) von erfahrenen Onkologen, Onko-Chirurginnen und Pädiatern, und der Bereich Thoraxmedizin/Pneumologie (Lungenliga) durch erfahrene Pneumologinnen, Internisten und Thoraxchirurginnen abgedeckt. Ebenso verhält es sich mit weiteren Fachbereichen. Dem stetigen Fortschritt in Medizintechnik und Forschung sowie den Herausforderungen durch komplexer werdende Studien wird die KEK Bern somit nach wie vor gerecht. Auch müssen in den Ethikkommissionen die Interessen der Patientinnen und Patienten durch eine oder mehrere Personen vertreten werden (Art. 1 Abs. 1 Bst. b OV-HFG).

Verteiler

– Grosser Rat

¹⁰ Verordnung vom 20. August 2014 über die kantonale Ethikkommission für die Forschung (KEKV; BSG 811.05)

¹¹ Organisationsverordnung vom 20. September 2013 zum Humanforschungsgesetz (Organisationsverordnung HFG, OV-HFG; SR 810.308)

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 20.08.2025

Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/-in)
Lerch (Langenthal, SVP)

Beantwortung: GSI

Darlehen und Bürgschaften des Kantons an regionale Spitalzentren (RSZ)

Der Kanton hat in den vergangenen Jahren verschiedene regionale Spitalzentren (RSZ) mit Darlehen und Bürgschaften unterstützt, namentlich gestützt auf den öffentlich einsehbaren Beschluss GRB 3356/2006. Mit dem Rettungsschirm (GRB vom 11. Juni 2024) gelten für neu gewährte Darlehen zusätzliche Auflagen.

Mehrere RSZ sind oder geraten unter finanziellen Druck, insbesondere wenn sie Mittel aus dem Rettungsschirm beantragen müssen. Es zeigt sich jedoch, dass nicht alle Spitalzentren in der Vergangenheit in gleichem Umfang oder zu denselben Konditionen unterstützt wurden.

Für eine sachgerechte und faire Behandlung aller RSZ ist es deshalb notwendig, einen vollständigen Überblick über die bisherigen Unterstützungsleistungen des Kantons sowie die dafür geltenden Konditionen und Auflagen zu erhalten. Erst auf dieser Grundlage kann beurteilt werden, wie Leistungen (oder auch Dienstleistungen und Schliessungen in den einzelnen Spitälern) gewährt oder allenfalls gekürzt werden sollen, ohne einzelne Standorte einseitig zu benachteiligen.

Fragen:

1. Welche RSZ erhielten bis heute gestützt auf den GRB 3356/2006 vom Kanton Darlehen mit bzw. ohne Rangrücktritt oder Bürgschaften, die noch bestehen (Angabe der RSZ und der Bürgschaften sowie der Darlehen jeweils mit bzw. ohne Rangrücktritt)?
2. Zu welchem Zins wurden die Darlehen jeweils gewährt?
3. Welche der für Darlehen aus dem Rettungsschirm (GRB vom 11.6.2024) neu geltenden Auflagen wurden auch bereits den RSZ auferlegt, die einzig nach früherem Recht ein Darlehen erhielten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Eine Übersicht über die auf Basis des GRB 3356/2006 gewährten Darlehen und Bürgschaften wird jährlich erstellt und im Anhang des Geschäftsberichts publiziert. Die folgende Tabelle zeigt den Stand per 31. Dezember 2024:

RSZ	Übersicht Darlehen und Bürgschaften für RSZ			
	Datum	Bürgschaften Kanton		Darlehen Kanton in CHF
		Betrag in CHF	Bank	
InsG AG				
SRO AG	07.08.2013	18 000 000	BEKB	
	24.01.2024			4 000 000
SE AG	30.03.2023	7 200 000	BEKB	
	08.03.2023	6 000 000	CS/Anleihe	
	30.06.2021			36 000 000
SNBI AG				
SZB AG	21.11.2007	12 000 000	UBS	
	14.04.2008	4 800 000	BEKB	
STS AG				
FMI AG	12.09.2022	3 950 000	Raiffeisen	
	03.11.2022	3 250 000	Bank EKI	
RdA SA				
Total		55 200 000		40 000 000

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass heute vornehmlich Bürgschaften noch weiterbestehen.

Der aufgeführte Darlehensvertrag der SRO AG über 4 Millionen Franken endete per 31. Dezember 2024. Es gibt also aktuell nur noch ein laufendes Darlehen, welches gemäss GRB 3356/2006 gewährt wurde, nämlich dasjenige an die SE AG. Für dieses Darlehen wurde im Jahr 2021 ein Rangrücktritt vereinbart.

Die unter Ziffer 3 von GRB 3356 verbleibenden reservierten Mittel dürfen gemäss Auflagen zum GRB vom 11. Juni 2024 betreffend Liquiditätssicherung nicht mehr verwendet werden. Es wurden seit Beschluss über diesen GRB keine neuen Darlehen auf Basis des GRB 3356/2006 gewährt.

Frage 2

Für das Darlehen, welches gemäss GRB 3356/2006 an die SE AG gewährt wurde, wurde ein Zinssatz von 0,25 Prozent p. a. vereinbart.

Frage 3

Die für Darlehen geltenden Auflagen hat der Grosse Rat am 11. Juni 2024 bei der Behandlung des Geschäfts zur Liquiditätssicherung von Listenspitäler festgelegt. Solche Auflagen wurden den RSZ, die einzig nach früherem Recht ein Darlehen erhielten, nicht auferlegt.

D. h. das Darlehen, welches auf Basis des GRB 3356/2006 an die SE AG gewährt wurde, enthält diese Auflagen nicht.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 46

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/-in)
Müller (Langenthal, SP)
Schüpbach (Huttwil, SVP)

Beantwortung: GSI

Offensichtlich ungenügende regionale Vertretung im Verwaltungsrat der SRO AG – Was unternimmt der Regierungsrat und was sind die Rechtsfolgen?

Die regionale Vertretung im Verwaltungsrat der SRO AG entspricht nicht den Vorgaben von Artikel 22 Absatz 3 des Spitalversorgungsgesetzes. Aktuell ist nur 1 Mitglied (von 7) im VR der SRO AG in der Region Ob- und Nidertessin wohnhaft. Die vom Gesetzgeber geforderte «angemessene regionale Vertretung» wird dadurch nicht erfüllt. Angemessen in diesem Kontext wäre nach Ansicht von Rechtsprofessorinnen und Rechtsprofessoren, Juristinnen und Juristen und auch von Laiinnen und Laien (gesunder Menschenverstand) eine regionale Vertretung von 4, mindestens aber 3 Personen im VR der SRO AG, die in der Region wohnhaft sind. Es stellt sich vorliegend die Frage, wie der Regierungsrat einen Verwaltungsrat wählen konnte, der nicht gemäss den gesetzlichen Vorgaben (und übrigens auch nicht statutenkonform) zusammengesetzt ist. Im Vorstoss 078-2025 betont der Regierungsrat explizit die Bedeutung der regionalen Verankerung der Spital-VR! Bei der SRO AG hingegen soll dies nicht gelten. Wird hier mit unterschiedlichen Maissen gemessen?

Es stellt sich somit die Frage, was die Rechtsfolgen dieser klaren Untervertretung im VR der SRO AG sind? Dass bei einer angemessenen regionalen Vertretung im VR der SRO AG andere VR-Beschlüsse resultieren würden, ist offensichtlich. Dies insbesondere im Kontext mit der angekündigten Schliessung der Geburtenabteilung im SRO. Somit stellt sich die Frage, ob diese Beschlüsse nichtig oder bloss anfechtbar sind. An sich müsste sie der Regierungsrat wohl von Amtes wegen aufheben (kassieren) bis der VR rechtsgenügend zusammengesetzt ist. Letzteres wäre auch politisch die korrekte Lösung.

Fragen:

1. Wann und wie gedenkt der Regierungsrat die offensichtliche und krasse Untervertretung der Region im Verwaltungsrat der SRO AG zu korrigieren?
2. Ist der Regierungsrat willens, die fraglichen Beschlüsse betreffend Geburtenabteilung aufzuheben oder verweist er auf den Rechtsweg (Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit)?
3. Gibt es solch krasse Untervertretungen von regionalen Vertreterinnen und Vertretern auch in anderen regionalen Spitalzentren (Benchmark)?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Das Spitalversorgungsgesetz (Art. 22) überträgt dem Regierungsrat die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte an den Regionalen Spitalzentren. Dabei sind bei der Wahl des Verwaltungsrats die regionalen Interessen angemessen zu berücksichtigen (Abs. 3). Was diese «Angemessenheit» genau umfasst, hat der Gesetzgeber offengelassen. Hätte der Gesetzgeber in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats eine ausgebaute regionale Minderheit oder gar eine regionale Mehrheit als erforderlich erachtet, wäre dies so verankert worden.

Das Erfordernis der regionalen Vertretung hat der Regierungsrat in den Eignerstrategien für die Spitäler im (Mit-)Eigentum des Kantons Bern, aber auch im Anforderungsprofil für die Wahl der strategischen

Führungsorgane, welche publiziert sind, verankert¹². Darin sind weitere Anforderungen, welche die einzelnen Mitglieder, das Gesamtgremium und das Präsidium zu erfüllen haben, definiert. So sind Fachkompetenzen, wie auch die angemessene Geschlechtervertretung, aufgeführt. Die Erfüllung der Anforderungen wird jeweils im Hinblick auf anstehende Verwaltungsratswahlen geprüft.

Die letzten Neu- resp. Ersatzwahlen in der SRO AG wurden ausgeschrieben und die Kandidierenden dem Regierungsrat mittels einer Longlist unterbreitet. Anlässlich der Wahlen an der Generalversammlung 2025 wurden – nach Rücktritt eines Mitglieds - fünf Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt; auf die Besetzung weiterer Sitze wurde aufgrund der bestehenden Liquiditätsprobleme und der laufenden Angebotskoordination mit der SE AG verzichtet. Zwischenzeitlich konnten diese Herausforderungen adressiert werden, so dass die Suche nach neuen Mitgliedern des Verwaltungsrats aufgenommen wurde. Der Verwaltungsrat wird mit Daniel Schmid, wohnhaft in Seedorf und damit ausserhalb des Oberaargaus, präsiert - eine Persönlichkeit, die durch die jahrelange Führung des traditionellen Familienbetriebs Fischer Spindle Group AG, Herzogenbuchsee, mit der Region Oberaargau tief verbunden ist.

Der Regierungsrat wird die regionale Vertretung spätestens im Hinblick auf die Wahlen bei der SRO AG an der Generalversammlung 2026, zusammen mit der Erfüllung der übrigen Anforderungen und vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen, überprüfen.

Frage 2

Der Regierungsrat ist befugt, über Spitallistenverfügungen zu entscheiden. Er sieht keinen Anlass, seinen Entscheid betreffend Anpassung Spitalliste der SRO AG (d. h. die Verfügung in Sachen Spitalliste Akutsomatik für die SRO AG – Aufhebung der Leistungsaufträge GEB1 und NEO1) vom 13. August 2025 aufzuheben.

Frage 3

In allen Verwaltungsräten der Regionalen Spitalzentren gibt es sowohl regionale als auch ausserregionale Vertretungen. Einen definierten Benchmark oder gar eine gesetzliche Vorgabe bezüglich regionaler Vertretungen gibt es nicht. Derzeit nehmen in den weiteren regionalen Spitalzentren zwei (STS AG, RdA SA) und drei (SZB AG, SE AG, FMI AG) regionale Mitglieder in den jeweiligen Verwaltungsräten Einsitz.

Verteiler

– Grosser Rat

¹² <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitsversorger/spitaeler-psychiatrie-rehabilitation/spitalstrategie.html>, zuletzt abgerufen am 25. August 2025.

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 11.06.2025

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: FIN

Individualbesteuerung – Folgen für den Kanton Bern

Der Ständerat stimmte Anfang Juni einem Kompromiss bei der Individualbesteuerung zu. Beim Geschäft handelt es sich um einen indirekten Gegenvorschlag zur eidg. Volksinitiative der FDP-Frauen Schweiz mit dem Titel: «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)».

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat das vorgeschlagene Modell der Individualbesteuerung und dessen Ausgestaltung?
2. Wie viele neue Steuererklärungen würde die Einführung der Individualbesteuerung nach sich ziehen?
3. Wie viele zusätzliche Stellen bei der Kantonsverwaltung und den Gemeindeverwaltungen müssten bei der Einführung der Individualbesteuerung geschaffen werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Regierungsrat hatte sich im März 2023 zur damaligen Vernehmlassungsvorlage positioniert: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung. Er unterstützte die Bestrebungen, auf Stufe direkte Bundessteuer die sogenannte «Heiratsstrafe» aus der Faktorenaddition möglichst rasch abzuschaffen und stossende Belastungsrelationen zu reduzieren. Er regte aber an, alternative Ausgestaltungen der Individualbesteuerung zu prüfen, die dem verfassungsmässigen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung tragen als die Vernehmlassungsvorlage, bspw. durch einen Übertrag von nicht konsumierten Abzügen der einen Person auf das steuerbare Einkommen der anderen Person. Zur bereinigten Vorlage hat der Regierungsrat keine Stellung bezogen. Bis zuletzt diskutiert wurde dabei genau die erwähnte Frage, ob zugunsten von Paaren mit stark unterschiedlichen Einkommen der Kinderabzug bei der Bundessteuer von einem Partner auf den anderen übertragen werden kann. Diese Übertragungsmöglichkeit wurde schliesslich in der Vorlage nicht vorgesehen.

Frage 2

Im Kanton Bern gibt es Stand 31.12.2024 gesamthaft 218 038 steuerpflichtige Personen mit gemeinsamer Veranlagung. Es ist deshalb mit 218 038 zusätzlichen Steuererklärungen zu rechnen.

Frage 3

Zum Aufwand im **laufenden Betrieb** können erst Überschlagsrechnungen auf der Grundlage der heutigen Veranlagungstätigkeit gemacht werden. Ein Vollzeitäquivalent (FTE) bearbeitet heute pro Jahr 1868 Steuerfälle von natürlichen Personen.¹³ Bei 218 038 zusätzlichen Steuerfällen entspräche das bei heutigem Arbeitsaufwand rund 116 FTE. Es ist allerdings nicht damit zu rechnen, dass zusätzlicher Aufwand in dieser Höhe anfallen würde. Einerseits gibt es verschiedene Lösungsansätze in der Umsetzung, die mehr oder weniger aufwändig sind. So wäre es denkbar, dass verwaltungsintern die Fälle von Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften mehr oder weniger gleich veranlagt werden wie heute (Verknüpfung der Dossiers wird «virtuell» beibehalten). Zudem dürften die einzelnen Veranlagungen einfacher werden

¹³ Durchschnitt aus den Veranlagungsbereichen Unselbständigerwerbende, Selbständigerwerbende sowie dem Bereich Inkasso.

als heute. Bei einem vorgesehenen Umsetzungshorizont von sechs Jahren kommen zusätzliche Unsicherheitsfaktoren dazu, welche den Arbeitsaufwand in die eine oder andere Richtung verändern können (Bevölkerungswachstum, Effizienzgewinne durch die IT, Veränderungen im materiellen Steuerrecht etc.).

Zusätzlich zu Veränderungen im laufenden Betrieb fallen aber in einer **Übergangsphase** klarerweise Mehraufwände an:

- Die Veranlagungssysteme, Inkassosysteme und das TaxMe-Online müssen überarbeitet werden.
- Die Faktoren der gemeinsamen Dossiers müssen neu zugeteilt werden.
- Die einzelnen Dossiers müssen mit dem gemeinsamen Dossier abgeglichen werden.
- Es ist in den ersten Jahren mit einem Ausfall einer Vielzahl von Automatenfällen zu rechnen, die vorübergehend manuell veranlagt werden müssen (weil die Automatenlogik nicht mehr greift und erst neu aufgebaut und getestet werden muss).
- Die Datengrundlagen, damit der Veranlagungsautomat greift, müssen aktualisiert werden.
- Die neuen und bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen geschult, allenfalls eingearbeitet werden.

Die Individualbesteuerung dürfte im Ergebnis – insbesondere und mindestens während einer längeren Übergangsphase – **zusätzliches Personal im zweistelligen Bereich** in der kantonalen Steuerverwaltung nötig machen. Vergleichsweise herangezogen werden kann bspw. der Übergang von der zweijährige Vergangenheitsbemessung zur jährlichen Gegenwartsbemessung. In der im Kanton Bern umsetzenden Steuergesetzrevision 2001 wurde in den Erläuterungen festgehalten:¹⁴ «Das Personal der Steuerverwaltung soll für eine Übergangsphase um höchstens fünf Prozent erhöht werden.». Der Soll-Personalbestand wird im Rahmen des Budgetprozesses durch den Grossen Rat festgelegt, der auch über allfällige neue Stellen beschliesst. Somit kann heute noch nichts darüber gesagt werden, ob und wie viele neue Stellen (vorübergehend oder dauernd) bewilligt würden. Wird dem Ressourcenbedarf nicht Rechnung getragen, hätte dies klarerweise Konsequenzen auf die generelle Veranlagungsqualität und/oder würde zu grossen Veranlagungsrückständen gegenüber heute führen.

Diese Ausführungen betreffen alle die Kantonsverwaltung. Gewisse Gemeinden (sogenannte Kompetenzgemeinden) haben zudem Funktionen bei der Erfassung von Steuererklärungen und werden dafür von anderen Gemeinden entschädigt.¹⁵ Durch die Individualbesteuerung könnte es dabei zu Mehraufwand und finanziellen Verschiebungen zwischen den Gemeinden kommen. Da die Steuererklärung auf Papier heute aber die Ausnahme und zudem rückläufig ist, dürfte sich dieser Aufwand in Grenzen halten.

Verteiler

– Grosser Rat

¹⁴ Ziffer 5.1 der Erläuterungen E-Periodica - Steuergesetz 2001.

¹⁵ Artikel 4 BSG 661.113 - Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren.

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 25.06.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/-in)
Grupp (Biel, GRÜNE)
Schori (Wiler bei Seedorf, SVP)

Beantwortung: FIN

Elektronische Unterschriften im Geschäftsverkehr mit dem Kanton

Die jährliche Steuererklärung darf elektronisch unterschrieben werden – ein Baugesuch jedoch nicht. Es ist den Anfragenden nicht klar, wie solche Differenzen entstanden sind und auf welchen rechtlichen Unterschieden sie beruhen.

Fragen:

1. Bei welchen Geschäftsprozessen (aufgeteilt nach bearbeitendem Amt und Anzahl der Einreichungen pro Jahr) ist das Einreichen von Unterlagen und/oder das Unterschreiben auf Papier nötig?
2. Gibt es eine rechtliche Systematik, wann eine handschriftliche Unterschrift nötig ist?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Regierungsrat verfügt nicht über die verlangten Informationen. Dies, weil nicht systematisch erfasst wird, welche Geschäftsprozesse die Verwaltung hat und ob sie noch papiergebunden sind oder nicht. Allgemein ist festzuhalten, dass im Bereich der förmlichen Verwaltungsrechtspflege nach wie vor der Grundsatz gilt, dass Eingaben in Papierform mit handschriftlicher Unterschrift eingereicht werden müssen (vgl. auch Frage 2).

Frage 2

Das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG) schreibt dem Kanton die Digitalisierung seiner Geschäftsprozesse vor, also auch den Verzicht auf Papierunterlagen und -unterschriften. Art. 5 Abs. 3 DVG bestimmt aber: «Die besondere Gesetzgebung, namentlich die Verfahrensgesetzgebung, bleibt vorbehalten.» In der Verwaltungsrechtspflege, d. h. in förmlichen Verfahren auf Erlass einer Verfügung oder eines Beschwerdeentscheids, gelten daher nach wie vor die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Verwaltungsrechtspflegeverfahren werden schriftlich geführt. Nach geltendem Recht findet der Rechtsverkehr physisch, d. h. in Papierform statt. Gemäss Art. 32 VRPG müssen die physisch einzureichenden Parteieingaben grundsätzlich eine handschriftliche Originalunterschrift enthalten. Zurzeit läuft das gesamtstaatliche Projekt «Elektronische Verwaltungsrechtspflege» (EVRP), für welches die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) die Federführung hat. Ziel des Projekts EVRP ist es, die rechtlichen und technischen Grundlagen für die Digitalisierung der Verwaltungsrechtspflege und damit auch für digitale Parteieingaben in allen Verwaltungsrechtspflegeverfahren zu schaffen.

Bereits heute kann aber durch Spezialgesetz vom Grundsatz der handschriftlich unterzeichneten Eingabe in Papierform abgewichen werden, so beispielsweise für das Einreichen der Steuererklärung (Art. 158 Abs. 3 StG, Art. 6 VVV). Neuere Verordnungen des Regierungsrates oder die Verwaltungspraxis weichen zudem aus Wirtschaftlichkeits- oder Praktikabilitätsgründen immer häufiger von der Handunterschriftspflicht des VRPG ab (s. näher Vortrag zur Verordnung über die digitale Verwaltung, S. 5). Im Baubewilligungsverfahren gilt ebenfalls ein spezialgesetzlich geregeltes Verfahren: Danach ist das Baugesuch zwar elektronisch im kantonalen e-Bau System zu erfassen (vgl. Art. 34a Abs. 1 des Baugesetzes,

BauG). Die rechtlich massgebliche Gesuchseingabe muss aber gemäss Art. 10 Abs. 6 des Baubewilligungsdekrets (BewD) in zweifacher Papieraufbereitung, datiert und unterzeichnet bei der Gemeinde eingereicht werden. Diese Regelung berücksichtigt den im Rahmen der Vernehmlassung für die Änderung der Baugesetzgebung von 2020 für das elektronische Baubewilligungs- und Planerlassverfahren geäusserten Wunsch der Gemeinden, im Hinblick auf Beschwerdeverfahren und die Archivierung über die nötigen Papierexemplare zu verfügen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 17.08.2025

Eingereicht von: Vögeli (Frauenkappelen, GLP)

Beantwortung: FIN

Spart sich der Kanton Bern kaputt?

Im Rahmen der Budgetdebatte wird von gewissen Ratsmitgliedern immer wieder betont, dass der Grosse Rat den Gürtel zu eng schnalle, an jeder Ecke sparen würde. Vermeintlich alles, um die Steuern senken zu können. Das alles auf dem Buckel des Personals und der Bevölkerung. Das Narrativ hat verfangen – auch in den Medien konnte man von vermeintlichen Sparübungen des Kantons lesen. Der Rat sei finanzpolitisch nach rechts gerückt, würde zu extreme Sparübungen mittragen. Um vor der nächsten Budgetdebatte Klarheit zu schaffen, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Wie haben sich die Ausgaben des Kantons Bern im Zeitraum 2022–2024 (Rechnung) entwickelt (in absoluten Zahlen und prozentualer Wachstums- oder Sparrate zum Vorjahr und zum Basisjahr 2022 [vorherige Legislatur], inkl. klarer Aussage, ob gespart oder mehr ausgegeben wurde)?
- 2. Wie hat sich das Budget von 2022 bis 2025 entwickelt (in absoluten Zahlen und prozentualer Wachstums- bzw. Sparrate zum Vorjahr und zum Basisjahr 2022 [vorherige Legislatur], inkl. klarer Aussage, ob gespart oder mehr ausgegeben wurde)?
- 3. Wie haben sich die Lohnkosten des Kantons im selben Zeitraum (Rechnung bzw. Budget) entwickelt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die folgende Tabelle zeigt den Gesamtaufwand in den Rechnungsjahren 2022 bis 2024. Daraus wird ersichtlich, dass die Aufwendungen 2023 und 2024 im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahren und damit auch zum Basisjahr 2022 zugenommen haben.

	RE 2022	RE 2023	RE 2024
Gesamtaufwand in Mio. CHF	11 869	12 234	12 904
Veränderung in % zum Vorjahr		3,1 %	5,5 %
Veränderung in % zum Basisjahr 2022		3,1 %	8,7 %

Bei der Entwicklung des Gesamtaufwandes gilt es zu beachten, dass verschiedene Aufwandpositionen eng mit Ertragspositionen verknüpft sind. Insbesondere stehen die Transferaufwendungen aufgrund von Bundesbeiträgen in einem engen Zusammenhang mit dem Transferertrag. Das gleiche gilt für Aufwendungen, welche in den Lastenausgleich mit den Gemeinden einfließen und für welche im Transferertrag entsprechende Gemeindeanteile verbucht werden. Weiter fließen bspw. interne Verrechnungen in den Gesamtaufwand ein, welche aufgrund von Gegenpositionen auf der Ertragsseite saldoneutral ausfallen.¹⁶

Verschiedene Sachverhalte führen damit zu einer Aufwandsteigerung, ohne dass im gleichen Ausmass eine Mehrbelastung des Finanzhaushaltes resultiert.

¹⁶ Bei den internen Berechnungen gilt es zu berücksichtigen, dass darin unter anderem die Fondsaufösungen zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs verbucht werden. Ferner auch die interne Verrechnung der ICT-Grundversorgung und der Konzernapplikationen, welche ab 2025 wegfällt.

Frage 2

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Gesamtaufwandes gemäss budgetierten Werten in den Jahren 2022 bis 2026. Auch bei den budgetierten Werten zeigt sich eine Aufwandsteigerung. Die Hinweise zur Antwort auf die Frage 1 gelten analog.

	BU 2022	BU 2023	BU 2024	BU 2025	BU 2026
Gesamtaufwand in Mio. CHF	12 091	12 550	12 639	12 991	13 667
Veränderung in %		3,8 %	0,7 %	2,8 %	5,2 %
Veränderung in % zum Basisjahr 2022		3,8 %	4,5 %	7,4 %	13,0 %

Frage 3

Aus der folgenden Tabelle geht hervor, wie sich der Personalaufwand in den Rechnungsjahren 2022 bis 2024 entwickelt hat.

	RE 2022	RE 2023	RE 2024
Personalaufwand in Mio. CHF	3 150	3 242	3 447
Veränderung in %		2,9 %	6,3 %
Veränderung in % zum Basisjahr 2022		2,9 %	9,4 %

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die budgetierten Personalaufwendungen von 2022 bis 2026.

	BU 2022	BU 2023	BU 2024	BU 2025	BU 2026
Personalaufwand in Mio. CHF	3 197	3 305	3 383	3 458	3 665
Veränderung in %		3,4 %	2,4 %	2,2 %	6,0 %
Veränderung in % zum Basisjahr 2022		3,4 %	5,8 %	8,2 %	14,6 %

Auch beim Personalaufwand muss beachtet werden, dass ein Teil mit Ertragspositionen verknüpft ist. So bspw. durch die Gemeinden teilweise finanzierte Löhne der Lehrkräfte auf Volksschulstufe oder vom Bund oder Gemeinden eingekaufte Leistungen beim Kanton, insbesondere bei der Kantonspolizei.

In Bezug auf das Personalaufwandwachstum von 2025 zu 2026 wird auf Folgendes hingewiesen: Im Rechnungsjahr 2024 resultierten in verschiedenen Bereichen teils hohe, nicht budgetierte Mehraufwendungen. Aufgrund der zeitlichen Verhältnisse fanden entsprechende Entwicklungen keinen Eingang ins Budget 2025. Relevante, nicht budgetierte Mehraufwendungen dürften deshalb auch im Jahr 2025 resultieren. Ein Vergleich der Budgetwerte von 2026 mit 2025 ist damit nur bedingt möglich.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Scheuss (Biel, GRÜNE)

Beantwortung: FIN

Zugang zu AGOV erleichtern

AGOV ist das einheitliche Behörden-Login der Schweiz. Es ist ein sehr sicheres Anmeldeverfahren ohne Passwort und mit einer Zwei-Faktor-Autorisierung. AGOV kann beim Bund sowie bei kantonalen und kommunalen Behörden bei Onlinediensten der Verwaltungen eingesetzt werden, etwa zum Ausfüllen der Steuererklärung. Im Kanton Bern ist AGOV das neue BE-Login. Damit gehört der Kanton Bern zu einem der ersten Kantone, die AGOV einführen. Ein sicheres und einheitliches Login ist zu begrüssen.

Der Unterzeichner wurde aber verschiedentlich aus der Bevölkerung darauf angesprochen, dass die Registrierung kompliziert und die Anleitung schwer verständlich sei. Zudem sei nicht nachvollziehbar, weshalb etwas abgeschafft wird, das gut funktioniert habe. Dazu komme, dass Menschen, die kein Smartphone haben, einen physischen Sicherheitsschlüssel kaufen müssen, weil sie die Gratis-App nicht nutzen können.

Die Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern setzt sich unter anderem als Ziel: «Die elektronischen Behördendienstleistungen des Kantons Bern sind nutzerzentriert umgesetzt, sind der Wirtschaft, der Bevölkerung und den Behörden bekannt und werden von diesen genutzt.» Dazu gehört, dass der Zugang zu den E-Services niederschwellig ausgestaltet ist. Bei AGOV besteht hier Handlungsbedarf.

Fragen:

1. Welche Massnahmen ergreift der Kanton, um die AGOV-Registrierung zu vereinfachen?
2. Ist der Kanton bereit, Menschen, die kein Smartphone haben, den physischen Sicherheitsschlüssel kostenlos zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Am Service AGOV des Bundes kann der Kanton nichts ändern. Dieser ist aber so benutzerfreundlich ausgestaltet, wie dies bei einem Anmeldeservice, der den Zugang zu vertraulichen Daten schützt und daher hohe Sicherheitsstandards einhalten muss, überhaupt möglich ist. Unsere Erfahrungen zeigen, dass die allermeisten Nutzerinnen und Nutzer den Zugang zu AGOV im ersten Anlauf ohne Probleme schaffen. Nur zwei Prozent der inzwischen rund 320 000 registrierten Nutzerinnen und Nutzer benötigten Support. Dies entspricht unseren Erwartungen. Am meisten Support ist für die Verknüpfung der bisherigen BE-Login-Konten mit AGOV nötig. Weil dies nur einmal erfolgen muss, bleibt diese Herausforderung nicht dauernd bestehen. Bisher konnten wir alle Probleme der Nutzerinnen und Nutzer mit persönlichem Support lösen. Darüber hinaus bieten wir auf www.be.ch/agov umfangreich Hilfe an. Ab 1. September 2025 bietet zudem die Post in 30 Filialen im Kanton Bern gegen eine Servicegebühr Support vor Ort an. Wir gehen weiter davon aus, dass mit der Einführung der nationalen E-ID, die auch in AGOV und damit für die Berner E-Services nutzbar sein wird, der Zugang zu staatlichen digitalen Services zusätzlich vereinfacht wird.

Frage 2

Nein. Dafür gibt es keine gesetzliche Grundlage. Wer mit dem Staat digital verkehren will, ist selbst dafür verantwortlich, die nötigen Geräte zu beschaffen. Wer auf Papier mit dem Staat kommuniziert, muss ja die Kosten für PC, Papier, Couvert und Porto auch selbst tragen. Zudem fallen im Vergleich zu den Kos-

ten für einen PC und einen Internetanschluss, die es ohnehin braucht, die Kosten von 24 Franken für einen physischen Sicherheitsschlüssel kaum ins Gewicht, zumal der Schlüssel auch zur Anmeldung an anderen Diensten verwendet werden kann. Wir empfehlen den AGOV-Nutzerinnen und AGOV-Nutzern allerdings, statt einem Sicherheitsschlüssel ein Smartphone einzusetzen, weil die Bedienung von AGOV so einfacher ist.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 23.08.2025

Eingereicht von: Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Amman (Bern, AL)

Beantwortung: BKD

Verbot religiöser Symbole an Schulen: Gleichbehandlung aller Lehrerinnen und Lehrer oder Diskriminierung muslimischer Frauen?

Einer Worber Primarlehrerin wurde gekündigt, weil sie im Unterricht ein Kopftuch trug. Dies trotz guter Arbeitsleistung und akutem Lehrkräftemangel. In den Medien begründet die BKD ein Kopftuchverbot damit, dass Schulen religiös neutral sein müssen. Dieses Neutralitätsgebot gilt unbestritten für die Schulen als Institution. Ein Kopftuchverbot oder ein sonstiges Verbot religiöser Symbole für Lehrpersonen ist jedoch in keinem kantonalen Gesetz verankert.

Der Leitfaden «Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung» aus dem Jahr 2009 beinhaltet keine Kleidervorschriften für Lehrpersonen, sondern zitiert einzig einen Bundesgerichtsentscheid von 1997, gemäss dem Anstellungsbehörden einer Lehrerin das Tragen eines Kopftuchs verbieten dürfen. Daraus kann jedoch keine Pflicht, dies zu tun, abgeleitet werden.

Es besteht der Verdacht, dass die Diskussionen um religiöse Kleider und Symbole vor allem mit Blick auf muslimische Frauen geführt werden. Christliche Symbole wie das Kreuz sind dagegen nur Thema, wenn sie in einem Klassenzimmer hängen, nicht jedoch am Hals einer Lehrperson. Es fragt sich deshalb, ob alle Lehrpersonen mit religiösen Überzeugungen wirklich gleich behandelt werden oder ob es hier nicht mehr darum geht, an muslimischen Frauen ein Exempel zu statuieren.

Ausserdem gibt es Kleidungsstücke und Frisuren, die religiöser Natur sein können, dies jedoch nicht zwingend sein müssen. Auch dies verunmöglicht eine Gleichbehandlung aller Lehrpersonen.

Fragen:

1. Auf welcher (gesetzlichen) Grundlage basieren das Kopftuchverbot sowie weitere Vorschriften bezüglich des Tragens religiöser Symbole für Lehrpersonen?
2. Wie viele Lehrpersonen sind seit 2015 angehalten worden, andere religiöse Symbole als das Kopftuch beim Unterricht abzulegen, und um welche Symbole/Kleider hat es sich gehandelt?
3. Wer beurteilt auf welcher Grundlage, ob Kleidungsstücke (Kopftücher, lange Röcke...), Schmuck (Kreuz-Anhänger, Hamsa...) oder Frisuren (Zöpfe, Vollbart...) religiöser Natur sind oder aus anderen Gründen getragen werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Art. 15 der Bundesverfassung gewährt die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Art. 43 der Kantonsverfassung und Art. 4 des Volksschulgesetzes statuieren, dass der Unterricht und die öffentliche Volksschule konfessionell neutral sind. Das Bundesgericht hat mehrfach bestätigt, dass das Recht der Schülerinnen und Schüler auf eine religiös neutrale Bildung schwerer wiegt als das Recht der Lehrpersonen, ihre Religion durch Kleidung oder Symbole während des Unterrichts sichtbar zum Ausdruck zu bringen. Demnach dürfen Lehrkräfte keine sichtbaren religiösen Symbole tragen, da dies die Neutralität gefährden kann. Dieses Verbot gilt für sämtliche in der religiösen Überzeugung gründenden Symbole oder Kleidungsstücke. Hierfür braucht es keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Die Behörden legen das bestehende Recht stets im Lichte der Rechtsprechung aus – wie etwa vorliegend bei den Kleidervorschriften.

Frage 2

Die Führung der Lehrpersonen und der Umgang mit den aufgeworfenen Fragen obliegt den Gemeinden resp. den Schulleitungen. Die BKD verfügt entsprechend über keine Daten.

Frage 3

Diese Fragen werden von den Schulleitungen beurteilt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP)

Beantwortung: BKD

Schulausschlussverfahren und Rolle der KESB

Das VSG sieht verschiedene Arten von Disziplinar massnahmen vor, wenn der ordnungsgemässe Ablauf des Unterrichts nicht mehr gewährleistet werden kann, insbesondere aufgrund des störenden Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers. Die Schulkommission kann auf Antrag der Schulleitung bis zum Ausschluss der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht gehen. In diesem Fall muss ein Formular des Kantons ausgefüllt werden, in dem insbesondere die Betreuung und die Beschäftigung während des Ausschlusses angegeben werden müssen. In einem der Kästchen dieses Formulars steht «Betreuung durch Eltern in Zusammenarbeit mit Schule». Dieses Feld wirft Auslegungsfragen auf, da ein anderes Feld auf die von jeder Gemeinde benannte Fachstelle verweist. Diese Fachstelle ist in Artikel 28 VSG vorgesehen. Das Feld, das eine Betreuung durch die Eltern in Zusammenarbeit mit der Schule vorsieht, lässt den Schulkommissionen die Möglichkeit, die von den Gemeinden benannte Fachstelle nicht in Anspruch zu nehmen.

Im Leitfaden Disziplinar massnahmen und Unterrichtsausschluss, der von der BKD herausgegeben wird und online verfügbar ist, wird ausserdem darauf hingewiesen, dass die KESB nur bei einer Gefährdungsmeldung einbezogen wird. Ihre Befugnisse und Aufgaben werden im Leitfaden beschrieben und ergeben sich aus dem allgemeinen Rahmen, der durch das Zivilgesetzbuch vorgegeben ist: «Weisungen an die Eltern, Erziehungsaufsicht, Erziehungsbeistandschaft, Obhutsentzug mit Fremdplatzierung des Kindes/Jugendlichen, Entzug der elterlichen Sorge».

Fragen:

1. Wie ist das Meldeblatt «Unterrichtsausschluss» in Verbindung mit Artikel 28 VSG zu verstehen, insbesondere der Zusammenhang zwischen der von den Gemeinden benannten Fachstelle und dem Feld «Betreuung durch Eltern in Zusammenarbeit mit Schule»?
2. In welchem Rahmen kann die KESB eingreifen und die Tätigkeit der Schulkommissionen bei einem Ausschluss gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen und dem von der BKD herausgegebenen Leitfaden, der die Rolle der KESB definiert, kontrollieren?
3. Welche Ausstandsregeln gelten, wenn die KESB in ein Ausschlussverfahren involviert ist?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Das Meldeblatt dient in erster Linie als Arbeitshilfe für Schulen, damit bei einem Unterrichtsausschluss alle rechtlichen und organisatorischen Aspekte beachtet werden. Art. 28 Abs. 6 VSG verpflichtet die Gemeinden, eine Fachstelle zu bezeichnen, welche im Falle eines Ausschlusses die Betreuung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen sicherstellt.

Das Feld «Betreuung durch Eltern in Zusammenarbeit mit Schule» bedeutet nicht, dass die Fachstelle umgangen werden kann. Vielmehr kann eine vorübergehende Betreuung auch im familiären Rahmen erfolgen, sofern dies in Absprache mit der Schule geschieht und die Gemeinde keine zwingende Inanspruchnahme der Fachstelle vorsieht. Entscheidend ist, dass die Betreuung gewährleistet bleibt. Die Verantwortung liegt bei der Gemeinde; sie kann in ihrer Praxis klarstellen, wann die Fachstelle einzuschalten ist.

Frage 2

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird nur tätig, wenn eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegt und eine entsprechende Meldung eingegangen ist (Art. 314c ZGB i.V.m. Art. 307 ff. ZGB). Die regionalen Schulinspektorate beurteilen nach Art. 72 VSG Beschwerden gegen Verfügungen, die Gemeindebehörden aufgrund des Volksschulgesetzes erlassen. Die KESB ist keine Beschwerde- oder Kontrollinstanz im Volksschulbereich und greift ausschliesslich aus zivilrechtlicher Sicht ein, wenn Massnahmen zum Schutz des Kindes notwendig erscheinen (z. B. Erziehungsbeistandschaft, Weisungen an die Eltern, Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, Fremdplatzierung, Entzug der elterlichen Sorge).

Frage 3

Für die KESB gelten die allgemeinen Ausstandsregeln gemäss Art. 9 VRPG (i.V.m. Art. 6 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV). Mitglieder der KESB haben in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache persönlich befangen sein könnten, insbesondere wenn ein direktes dienstliches oder privates Interesse besteht oder eine enge persönliche Beziehung zur betroffenen Person vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn es um eine Meldung aus dem schulischen Kontext geht.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/-in)
Schlup (Schüpfen, SVP)

Beantwortung: BKD

Ernennung eines Direktors ad interim an einer öffentlichen Schule der Sekundarstufe II ohne Ausschreibungsverfahren

An einer öffentlichen Schule der Sekundarstufe II in unserem Kanton wurde ein Vizedirektor derselben Schule als Direktor ad interim ernannt, um die zurücktretende Person zu ersetzen, die Ende des Jahres 2025 in den Ruhestand treten wird. Diese Ernennung ad interim, mit einer Dauer von 18 Monaten, erfolgte ohne jegliches Ausschreibungsverfahren.

Fragen:

1. Entspricht die oben erwähnte Ernennung ad interim der geltenden kantonalen Gesetzgebung?
2. Aus welchen Gründen haben die zuständigen Verwaltungsinstanzen der Bildungs- und Kulturdirektion auf dieses Vorgehen zurückgegriffen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Das Vorgehen entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter von kantonalen Berufsfachschulen sowie deren Stellvertretungen werden nach der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt. Diese sieht vor, dass bei längstens auf zwei Jahre befristeten Funktionen auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen, vgl. Art. 6 Abs. 3 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0).

Frage 2

Derzeit läuft im französischsprachigen Kantonsteil ein Projekt zur Bewertung und künftigen Organisation der kaufmännischen Berufsschulen. Da die Direktorin der betreffenden Schule Ende Januar 2026 vorzeitig in Pension geht und während des laufenden Projekts Kontinuität gewährleistet werden soll, hat das Mittelschul- und Berufsbildungsamt den Vizedirektor der Schule für die Dauer von zwei Jahren zum Direktor ad interim ernannt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)

Beantwortung: BKD

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)

Gemäss Artikel 29 Absatz 2 LAV erfolgt bei nicht vollständig, aber in wichtigen Teilen erfüllten Ausbildungsanforderungen beim Grundgehalt ein Abzug von 10 Prozent. Sind die Anforderungen in wichtigen Teilen nicht erfüllt, erfolgt ein Abzug von 20 Prozent.

Fragen:

1. Welche Stelle ist für die Beurteilung und den Entscheid zuständig, ob ein Abzug von 10 oder 20 Prozent erfolgt bzw. ob die Anforderungen in wichtigen Teilen erfüllt sind oder nicht?
2. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten für diesen Entscheid bzw. für diese Entscheidbefugnis?
3. Gibt es einheitliche oder veränderliche Beurteilungen der Ausbildungsanforderungen bei unterschiedlichen Bildungsangeboten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Abteilung Personaldienstleistungen (APD) des Amtes für zentrale Dienste (AZD) der Bildungs- und Kulturdirektion stellt die rechtsgleiche Einstufung sämtlicher Schulleitungen und Lehrpersonen der Sekundarstufe II und der Volksschulen sicher. Die Verfügungskompetenz liegt jedoch ausschliesslich für die Volksschulen bei der APD, für die Schulen der Sek. II ist es die jeweilige Anstellungsbehörde (vgl. Antwort zu Frage 2).

Frage 2

Massgebend für den Entscheid, ob eine Einstufung ohne Vorstufenabzug oder mit einem Abzug von -10 Prozent oder -20 Prozent erfolgt, ist Art. 29 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0). Anhang 1A zu Art. 29 Abs. 1 LAV regelt, welche Ausbildungsanforderungen für die jeweilige Schulstufe erfüllt sein muss, damit eine Einstufung ohne Vorstufenabzug erfolgen kann.

Art. 28 LAV bezeichnet die jeweils für die Einstufung zuständige Anstellungsbehörde.

Frage 3

Für die Beurteilung der Ausbildungsanforderungen ist Art. 29 LAV i.V.m. Anhang 1A LAV massgebend. Die konkreten Anforderungen unterscheiden sich nach Schultyp, Unterrichtsbereich sowie den zu unterrichtenden Fächern.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)

Beantwortung: BKD

Abzug gemäss LAV

Gemäss Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) kann der Abzug gemäss Artikel 29 Absatz 2 LAV unter gewissen Bedingungen verringert oder darauf verzichtet werden.

Fragen:

1. Kann der prozentuale Abzug durch Berufserfahrung verringert oder aufgehoben werden?
2. Welches Vorgehen muss eine betroffene Lehrperson wählen, um eine Verringerung dieses prozentualen Abzugs vom Grundgehalt zu ermöglichen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Nein, der Vorstufenabzug bemisst sich ausschliesslich nach der Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Ausbildungsanforderungen gemäss Anhang 1A zu Art. 29 Abs.1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0). Die Berufserfahrung wird bei der Einstufung von Lehrpersonen unabhängig von der Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen für die Bestimmung der Gehaltsstufen berücksichtigt (vgl. Art. 30 LAV).

Frage 2

Die Lehrkraft selbst kann den prozentualen Abzug verringern, indem sie die nötige Ausbildung absolviert oder sich nachqualifiziert.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 36

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)

Beantwortung: BKD

Pädagogisch ist nicht gleich pädagogisch?

Eine Lehrperson unterrichtet als Quereinsteigerin oder Quereinsteiger an der Volksschule (Unterstufe) und ist gleichzeitig für die pädagogische Leitung des Mittagstisches an der gleichen Schule zuständig.

Während ihre pädagogische Ausbildung bei der Leitung des Mittagstisches voll anerkannt wird, erfährt sie bei der Lohneinstufung an der Volksschule eine Reduktion von 20 Prozent.

Frage:

- Wie begründet sich dieser Abzug nur an der Volksschule?

Antwort des Regierungsrates

Tagesschulanstellungen sind ausschliesslich Gemeindeanstellungen und unterstehen nicht der Lehrerausschreibungsgesetzgebung. Für Personen mit einer Anstellung als Lehrperson oder Schulleitung besteht die Möglichkeit, die Anstellung an der Tagesschule ebenfalls über das Lohnsystem des Kantons Bern zu führen. Dies erfolgt als Dienstleistung des Kantons zugunsten der Gemeinden (mit entsprechender Verrechnung), um insbesondere die Einheitlichkeit der Sozialabzüge zu vereinfachen. Die Festlegung der Entlohnung für die Tagesschulanstellungen obliegt jedoch stets den Gemeinden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 25.06.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: WEU

Rundsteuerungen netzdienlich einsetzen

Mit der sogenannten Rundsteuerung werden von den Verteilnetzbetreibern (VNB) traditionellerweise Tarifumschaltungen gemacht und nachts Elektroboiler, Elektrospeicherheizungen usw. eingeschaltet oder am Mittag Verbraucher wie Waschmaschinen oder Wärmepumpen gesperrt. Berechnungen zeigen, dass damit 20 bis 45 Prozent des gesamten Nachtstrombedarfs der Schweiz starr zugeschaltet werden. Durch die neue Realität am Strommarkt sind diese Schalthandlungen mit Blick auf das gesamte Stromsystem aus der Zeit gefallen, werden aber immer noch von den meisten VNB so praktiziert.

Gemäss eidgenössischem Energiegesetz gehört die Flexibilität (Einspeisung und Last) jedoch der Endkundin und dem Endkunden. Insbesondere können der Flexibilitätsinhaberin und dem Flexibilitätsinhaber finanzielle Nachteile entstehen. Wenn z. B. der VNB den Elektroboiler in der Nacht einschaltet und die Waschmaschine mittags sperrt, wird der Eigenverbrauch verhindert, und es entstehen der PV-Anlagen-Besitzerin und dem PV-Anlagen-Besitzer dadurch höhere Stromkosten. Mit ZEV, vZEF und LEG vergrössert sich das Problem noch zusätzlich, da nicht nur mit PV-Anlagen ausgestattete Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer, sondern auch ZEV-, vZEF- und LEG-Teilnehmerinnen und ZEV-, vZEF- und LEG-Teilnehmer vom günstigeren Tarif ausgeschlossen werden.

Auch aus Sicht des Gesamtenergiesystems hat die starre Einschaltung von Elektroboilern und anderen Geräten in der Nacht statt am Tag negative Auswirkungen: Durch eine marktorientierte, dynamische Einschaltung während Tiefpreiszeiten am Tag liesse sich der während dem Grossteil des Jahres reichlich vorhandene Solarstrom direkt nutzen, statt ihn zu speichern, zu transportieren oder gar abzuregeln. Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten ohne Solaranlage stellen ihre schaltbaren Lasten (Flexibilitäten) bisher dem VNB zur Verfügung, weshalb sie davon ausgehen dürfen, dass diese systemdienlich und wirtschaftlich optimal eingesetzt werden.

Fragen:

1. Welche technischen oder praktischen Gründe, die die VNB davon abhalten, die Einschaltung von Elektroboilern und anderen steuerbaren Geräten von der Nacht in Tiefpreiszeiten am Tag zu verschieben, gibt es?
2. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die VNB im Kanton Bern dazu zu bringen die Einschaltung von Elektroboilern und anderen von ihnen gesteuerten Geräten von der Nacht in den Tag zu verschieben?
3. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die im Mehrheitsbesitz des Kantons stehende BKW dazu zu bringen, die Einschaltung von Elektroboilern und anderen von ihnen gesteuerten Geräten von der Nacht in den Tag zu verschieben?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Aus technischer Sicht ist die heutige Rundsteuerung ein Auslaufmodell. Künftig könnten Schaltzeiten von Elektroboilern und anderen steuerbaren Geräten nicht mehr nur nachts, sondern auch tagsüber in Zeiten tiefer Strompreise genutzt werden. Dabei sind jedoch mehrere Punkte zu beachten: Gemäss Art. 17c StromVG dürfen Verteilnetzbetreiber Flexibilitäten in ihrem Netzgebiet ausschliesslich netzdienlich einsetzen. Eine Anpassung der Schaltzeiten muss sich daher an den Bedürfnissen des Netzes orientieren

und nicht allein an Marktpreissignalen. Hinzu kommt, dass sich Auslastung und Lastflüsse im Verteilnetz zwischen Sommer und Winter stark unterscheiden. Tiefe Marktpreise um die Mittagszeit treten vor allem im Sommer auf, während im Winter andere Belastungssituationen vorherrschen. Auch Wetterereignisse und lokale Unterschiede können die Netzbelastung zusätzlich beeinflussen. Die Fähigkeit, dezentrale Flexibilitäten optimal zu steuern, wird deshalb zu einer Schlüsselkompetenz im künftigen Energiesystem. Ähnlich wie beim Einschalten von Verbrauchern kann über das Technische Anschlussgesuch bei grossen Energieerzeugungsanlagen oder Verbrauchern verlangt werden, dass sie steuerbar sind und in Notfällen zur Netzstabilisierung sowie zur Einhaltung der Spannungsgrenzwerte abgeschaltet werden können.

Frage 2

Die Rundsteuerung ist ein Netzelement zur Entlastung des Netzes sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Spannungsgrenzwerte. Die Rundsteuerung sowie die Tarifgestaltung, durch welche die Rundsteuerung gefördert wird, ist grundsätzlich auf Bundesebene im Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) und in der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) sowie in der nationalen Energiegesetzgebung (EnG; SR 730.00) und in der entsprechenden Energieverordnung (EnV; SR 730.01) geregelt. Die Einflussmöglichkeiten für den Kanton sind dementsprechend nicht vorhanden.

Frage 3

Die BKW bietet für neu angeschlossene Anlagen seit 2019 keine Hoch- und Niedertarife im Rahmen der Rundsteuerung mehr an. Die BKW AG ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft und untersteht den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 762 OR). Diese Regeln gelten für alle Aktionärinnen und Aktionäre – auch für den Kanton Bern – und können nicht durch kantonales Recht geändert werden. Der Regierungsrat hat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs deshalb keine Möglichkeit, direkt auf die Rundsteuerung Einfluss zu nehmen. Diese Zusammenhänge hat er bereits im Bericht über die Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG vom 10. März 2021 sowie in der Beantwortung der Fragen der Finanzkommission zum Bericht ausführlich erläutert. Der Grosse Rat hat den Bericht in der Sommersession 2021 zur Kenntnis genommen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 20.08.2025

Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP)

Beantwortung: WEU

Schutz für das Aarebad in Muri b. Bern

Das Aarebad in Muri b. Bern geniesst weit über die Gemeindegrenzen hinaus grosse Beliebtheit und ermöglicht auf seine Art ein einmaliges Nebeneinander von Badebetrieb und Aareschwimmen. Im Gegensatz z. B. zum Marzilbad in Bern ist der Zugang zur Aare nicht über einen offiziellen Weg flussaufwärts möglich, von dem je nach Wassertemperatur und Übung der Einstieg in die Aare am richtigen Ort gewählt werden könnte. Deshalb hat sich über Jahrzehnte ein inoffizieller «Trampelpfad» gebildet, der bis zur Auguetbrücke geht. Nun ist aufgrund der Massnahmen am Aareufer im Bereich Aarebad–Auguetbrücke dieser Pfad unterspült und unbegebar geworden.

Neben den Schwierigkeiten, die diese Situation den Bürgerinnen und Bürgern bereitet, ist es nicht von der Hand zu weisen, dass längerfristig auch das Aarebad bzw. das Muribad gefährdet ist. Die Situation erinnert an den Uferweg Wehrliu–Aarebad, wo ebenfalls divergierende Interessen zwischen Auen-schutz, dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger sowie der Existenz der Trinkwasserefassung zu berücksichtigen sind.

Fragen:

1. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Anliegen der Bevölkerung, die Aare zu bebaden, gegenüber dem Schutzgedanken des Auenschutzbereichs genügend zu gewichten und weiterhin zu ermöglichen?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass mit der geschaffenen Ufersituation oberhalb des Aarebades die ganze Anlage des Muribades potentiell gefährdet wird, und ist er bereit, z. B. eine Überschwemmung des Bades in Kauf zu nehmen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine einvernehmliche und nachhaltige Lösung zu suchen, die das Nebeneinander von Aarebadenden, Spaziergängerinnen und Spaziergängern und dem Veloverkehr ermöglicht?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Regierungsrat erblickt keinen Konflikt zwischen Auenschutzinteressen und dem Bedürfnis der Bevölkerung, in der Aare zu baden. Entsprechend wird letzteres auch nicht in Frage gestellt.

Frage 2

Es trifft nicht zu, dass die neu geschaffenen Ufersituation oberhalb des Aarebades die ganze Anlage des Muribades potenziell gefährdet. Vielmehr wurde mit dem Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz und Auenrevitalisierung Aare/Gürlbündung» oberhalb des Muribades ein Damm erstellt, der die Hochwassersicherheit deutlich verbessert. Zusätzlich kann die Feuerwehr das Muribad bei Bedarf mit mobilen Schutzmitteln absichern. Ergänzend sorgt ein Interventionskonzept dafür, dass bei zunehmender Seiten-erosion rechtzeitig geeignete Schutzmassnahmen eingeleitet werden. Da 2025 die Beurteilungslinie erreicht wurde, ab der Erosionsprozesse zusätzliche Schutzmassnahmen erfordern, leitet der Kanton die Planung entsprechender Massnahmen ein. So ist gewährleistet, dass die Dynamik der Aare begrenzt und das Muribad langfristig geschützt bleibt.

Frage 3

Diese Frage fällt nicht direkt in den Kompetenzbereich des Regierungsrates. Der Regierungsrat unterstützt aber einvernehmliche und nachhaltige Lösungen, soweit sie mit dem geltenden Recht vereinbar sind.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 22.08.2025

Eingereicht von: Zumbrunn (Brienz, SVP) (Sprecher/-in)
Flück (Interlaken, FDP)

Beantwortung: WEU

Wildes Campieren / Kurtaxenausfälle

Nach der Coronapandemie hat das individuelle Reisen stark zugenommen. Der Besucherstrom in den Bergregionen ist eine grosse Herausforderung. Eine zusätzliche Herausforderung ist das wilde Campieren. Das betrifft insbesondere Wohnmobile und Campingbusse, die Ausstellplätze und öffentliche Infrastrukturen gratis benutzen. Den Gemeinden gehen somit Kurtaxen-Einnahmen verloren, die für den Unterhalt der touristischen Infrastrukturen eingesetzt werden können. Die Entsorgung von Kehrriecht in öffentlichen Sammelbehältern ist eine weitere Kostenstelle, die nicht abgedeckt ist. Littering und Fäkalienrückstände in der Umgebung belasten die Umwelt.

Fragen:

1. Wie können die Gemeinden im Umgang mit dem wilden Campieren unterstützt werden?
2. Ist es möglich, das Bussengeld auf Gemeindeebene zu erhöhen?
3. Können Aufsichtspersonen (z. B. Rangerinnen und Ranger) mit Kompetenzen ausgestattet werden, damit das Bussengeld vollumfänglich den Gemeinden zugutekommt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Gemeinden im Kanton Bern verfügen im Umgang mit wildem Campieren über weitgehende Autonomie. Sie entscheiden selbst, ob sie auf ihrem Gemeindegebiet Vorschriften erlassen oder das Campieren ganz verbieten wollen. In beiden Fällen braucht es dazu eine rechtliche Grundlage, wie z. B. ein besonderes Campingreglement, Bestimmungen in einem Gemeindepolizei- oder Ortspolizeireglement oder Vorschriften im Rahmen planungsrechtlicher Grundlagen. Der Kanton (insb. das Amt für Gemeinden und Raumordnung) kann den Gemeinden diesbezüglich beratend zur Seite stehen.

Zu beachten sind aber stets auch die kantonalen Vorschriften: Campieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen stellt einen gesteigerten Gemeingebrauch dar und ist deshalb gemäss Strassengesetz der Bewilligungspflicht unterstellt. Zudem gibt es bestimmte Gebiete, wo das Campieren ganz oder zu bestimmten Zeiten gemäss kantonalem Recht verboten ist, wie z. B. in gewissen Wildschutz- und Naturschutzgebieten. Auch hierzu beraten die Fachstellen des Kantons die Gemeinden gerne.

Frage 2

Soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften bestehen, können Gemeinden in ihren Reglementen und Verordnungen zu deren Durchsetzung Bussen festlegen (vgl. Art. 58 bis 60 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 [GG; BSG 170.11] sowie Art. 50 bis 56 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]). Dies gilt auch im Bereich des wilden Campierens, soweit die Gemeinden durchsetzbare Regelungen erlassen.

Frage 3

Soweit Bussen durch die in den entsprechenden Erlassen bezeichneten Gemeindeorgane ausgesprochen werden, fallen die eingezogenen Bussgelder in die Gemeindekassen (Art. 59 Abs. 1 GG sowie Art. 55 Abs. 1 GV).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Bauer (Wabern, SP)

Beantwortung: WEU

Wohnungsbau im Kanton Bern: Tiefstand bei Neubauten

Im Newsletter der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion von Anfang August wird darauf hingewiesen, dass der Wohnungszuwachs im Kanton Bern im Jahr 2023 mit 3200 Neubauten den tiefsten Stand seit 2013 erreichte. Damit lag er deutlich unter dem Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre (4200 neue Wohnungen pro Jahr) und bezogen auf die Bevölkerung auch deutlich unter dem Schweizer Durchschnitt. Während schweizweit 5,2 Wohnungen pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner gebaut wurden, waren es im Kanton Bern lediglich 3,0 Wohnungen pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner.

(Link zum Newsletter: <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/wirtschaft-und-arbeit/wirtschaftsstandort/fokus.html>)

Der Regierungsrat wird gebeten, diese Entwicklung einzuordnen.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Entwicklung?
2. Welche Ursachen (langsames Wirtschaftswachstum, komplexe Verfahren, Möglichkeiten von Einsprachen usw.) sieht der Regierungsrat für die unterdurchschnittliche Bautätigkeit?
3. Sind bereits konkrete Massnahmen geplant, um dieser Entwicklung zu begegnen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Regierungsrat nimmt diese Tatsache mit Besorgnis zur Kenntnis. Auch wenn zur Beurteilung der Entwicklung nicht auf einzelne Jahre abgestützt werden kann (im Jahr 2022 wurden beispielsweise noch über 4300 neue Wohnungen erstellt), zeichnet sich – auch aufgrund der sinkenden Leerwohnungsziffer – deutlich ab, dass das Wohnungsangebot immer weniger mit der Nachfrage mithalten kann. Die damit verbundenen Auswirkungen schätzt der Regierungsrat überwiegend negativ ein (u. a. steigende Wohnkosten, Gentrifizierung, längere Verkehrswege, Reduktion der Wohn- und Standortattraktivität).

Frage 2

Die Ursachen für die geringe Bautätigkeit sind vielfältig. Ein wichtiger Einflussfaktor ist die 2012 verschärfte Raumplanungsgesetzgebung, die zum Schutz von Landwirtschaftsflächen für die Ernährungssicherung und von ökologischen Raumfunktionen die Siedlungsentwicklung vermehrt nach innen lenken will. Verdichtungen im Siedlungsraum sind komplex, weil Nutzungsinteressen stärker aufeinanderprallen und die rechtlichen Rahmenbedingungen herausfordernd sind. Weil die personellen und finanziellen Ressourcen der Raumplanungsbehörden aller Ebenen nicht mit der komplexer gewordenen Aufgabe Schritt halten konnten, haben sich Planungs- und Baubewilligungsverfahren stark verlängert. Zusammen mit den ausgeprägten Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten kann dies den Wohnungsbau verzögern.

Frage 3

Der Wohnungsbau ist in der Schweiz im Grundsatz marktwirtschaftlich organisiert. Es ist somit primär die Aufgabe der Bau- und Immobilienwirtschaft, eine ausreichende Anzahl Wohnungen bereitzustellen. Die

Aufgabe des Staates ist es, geeignete Rahmenbedingungen festzulegen. Entsprechend ist die Problematik der Wohnungsknappheit auch kein kantonales, sondern ein nationales Thema. Im Februar 2024 verabschiedete der Bund zusammen mit Vertreterinnen und Vertreter von Kantonen, Städten und Gemeinden sowie der Immobilien- und Baubranchen einen «Aktionsplan Wohnungsknappheit». Der Aktionsplan empfiehlt über 30 Massnahmen, damit das Wohnungsangebot erhöht und mehr qualitätsvoller, preisgünstiger und bedarfsgerechter Wohnraum geschaffen wird. Einzelne Massnahmen in Kompetenz der Kantone (z. B. Digitalisierung von Prozessen in Planerlass- und Baubewilligungsverfahren) sind im Kanton Bern bereits umgesetzt (eBau) oder in Planung (ePlan).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Bauer (Wabern, SP)

Beantwortung: WEU

Aktuelle Wachstumsprognosen des Bundes: Niemand will in den Kanton Bern

Der Bund hat im April die neuesten Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2025–2055 publiziert. Die Bevölkerung des Kantons Bern wächst gemäss den Szenarien bis Mitte Jahrhundert nur moderat oder schrumpft sogar leicht. Während die Gesamtbevölkerung der Schweiz bis Mitte des Jahrhunderts auf über 10 Millionen Menschen ansteigen dürfte, wächst Bern im Referenzszenario lediglich von heute rund 1,07 auf etwa 1,11 bis 1,15 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Je nach Szenario liegt die Bandbreite zwischen einem leichten Rückgang unter einer Million (Tief) und einem Höchststand von rund 1,21 bis 1,23 Millionen (Hoch). Damit bleibt das Wachstum klar unter dem nationalen Trend, und der Kanton Bern wird abgehängt.

Eine zentrale Ursache liegt in der wirtschaftlichen Dynamik. Im Vergleich zu den grossen Wachstumszentren Zürich, Basel oder Genf verfügt Bern über weniger international ausgerichtete Unternehmen und geringeres Beschäftigungswachstum. Das schwächt die Zuwanderung, da Arbeitskräfte vermehrt in Kantone mit dynamischeren Arbeitsmärkten ziehen. Viele junge Erwachsene verlassen Bern nach Ausbildung oder Studium ebenfalls in Richtung wirtschaftlich attraktiveren Regionen. Zwar ist Bern als Verwaltungs- und Bildungsstandort stabil, doch fehlen starke Wachstumsimpulse aus innovativen Branchen und internationaler Migration.

Insgesamt zeigt sich: Der Kanton Bern wächst weniger, weil sein Wirtschaftsstandort weniger Zuwanderung anzieht und damit das Bevölkerungswachstum gebremst wird. Zudem ist die Bevölkerung deutlich älter als im Durchschnitt, was sich gemäss Szenarien noch verstärken wird.

Der Regierungsrat wird gebeten, diese Entwicklung aus wirtschaftlicher Sicht einzuordnen.

Fragen:

1. Welche Massnahmen plant die Regierung, um den Kanton Bern als Standort für innovative Branchen und gut qualifizierte Fachkräfte attraktiver zu machen – insbesondere im Vergleich zu den Wirtschaftszentren Zürich, Basel und Genf?
2. Welche Stärken des Kantons Bern nutzt die Regierung, um junge Talente im Kanton zu halten oder neu anzuziehen?
3. Welche Initiativen unterstützt oder plant die Regierung auf nationaler Ebene, um den interkantonalen Steuerwettbewerb einzudämmen und dem Kanton Bern langfristig faire Rahmenbedingungen zu sichern?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Mit der Steuergesetzrevision 2021 zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) hat der Kanton Bern innovative Unternehmen massgeblich entlastet, die am Standort Bern investieren und Forschung und Entwicklung vorantreiben. Der Kanton Bern setzt die mit dieser Reform eingeführten Massnahmen «Überabzug für Forschung & Entwicklung» und «Patentbox» vollständig um. Damit kann der Gewinnsteuersatz im besten Fall auf attraktive 12,24 Prozent gesenkt werden und liegt damit nur leicht über dem Schweizer Durchschnitt von 11 Prozent (ohne Berücksichtigung der OECD-Mindeststeuer).

In der Steuerstrategie haben sich der Grosse Rat und der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, die Steuerbelastung im Kanton Bern bis Ende 2030 um jährlich wiederkehrend eine halbe Milliarde Franken zu reduzieren. Bereits im Jahr 2024 wurden steuerliche Entlastungen für Unternehmen und im Jahr 2025 solche für Bürgerinnen und Bürger realisiert. Weitere gestaffelte steuerpolitische Massnahmen plant der Regierungsrat im AFP 2027–2029. Zusammen mit den bereits in den Jahren 2024 und 2025 umgesetzten Steueranlagesenkungen sind mit der vorliegenden Planung bis 2029 Steuerentlastungen von insgesamt rund 440 Millionen Franken vorgesehen (vgl. Medienmitteilung vom 22. August 2025).

Frage 2

Industriestandort: Im Kanton Bern arbeiten schweizweit am meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der verarbeitenden Industrie. Etliche international erfolgreiche Unternehmen aus Maschinen-, Präzisions- und Uhrenindustrie sowie Medizinaltechnik sind hier angesiedelt.

Bildung und Forschung: Der Kanton Bern hat als einziger Schweizer Kanton eine Universität mit Universitätsspital und zwei Fachhochschulen an vier Standorten. Dazu kommen mit der EMPA in Thun eine ETH-Forschungsstelle, ein Standort des Switzerland Innovation Park in Biel und ein Standort der Haute Ecole Arc. Ausserdem verfügt der Kanton Bern über diverse Institutionen der angewandten Forschung und Entwicklung und des Wissens- und Technologietransfers (sitem-insel, Swiss Center for Design and Health, CSEM).

Start-up-Förderung: Die Förderung von Start-ups wurde in den letzten Jahren durch verschiedene Institutionen intensiviert. Neben den Beiträgen der kantonalen Standortförderung wurde auch das Angebot von be-advanced laufend erweitert und zählt heute schweizweit zu einem der bedeutendsten Coaching- und Entwicklungsprogramme von Jungunternehmen. Im Medtech-Bereich hat sich der sitem insel start-up club zu einem schweizweit zentralen Akteur der start-up Förderung entwickelt. Diese Instrumente und Akteure werden das weitere Wachstum des Startup-Ökosystems und damit der Entwicklung neuer Unternehmen im Kanton Bern unterstützen.

Mehrsprachigkeit: Der Kanton ist einer von drei zweisprachigen Kantonen im Land und nimmt eine Brückenfunktion zwischen der West- und der Deutschschweiz wahr.

Erreichbarkeit: Der Kanton Bern ist ein Verkehrsknotenpunkt mit idealer Nord-Süd- und Ost-West-Verbindung. Die grossen internationalen Flughäfen Zürich, Basel und Genf sind innerhalb von 1½ Auto- oder Bahnstunden erreichbar.

Lebensqualität: Der Kanton Bern steht für kulturelle Vielfalt, für eine sehr gute Wohn- und Umweltqualität sowie für herausragende Freizeitangebote und Naherholungsräume.

Frage 3

Aktuell werden keine entsprechenden Vorhaben verfolgt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Michel (Schattenhalb, SVP)

Beantwortung: WEU

Nutztierrisse durch Wölfe im Haslital

Dieses Jahr sind im Haslital (Gemeinden Guttannen, Innertkirchen, Hasliberg, Meiringen und Schattenhalb) Herden mit Kleinnutztieren (Schafe, Geissen, Esel...) verschiedentlich erst später (wenn überhaupt) auf die Alpen getrieben oder sind nach Gerüchten über Wölfe, die sich im Gebiet aufhalten sollen, frühzeitig von den Alpen heruntergezogen worden. Es ist schwer nachvollziehbar, ob die Befürchtungen, die dazu geführt haben, berechtigt sind oder nicht. Damit dieses sehr emotionale Thema möglichst objektiv angegangen werden kann, bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Wölfe sind 2025 bis jetzt im Haslital ausgesetzt worden (z. B. aus dem Dählhölzli-park)?
2. Wie viele Wölfe wurden 2025 bis jetzt im Haslital gezählt?
3. Wie viele Kleinnutztierrisse durch Wölfe sind 2025 auf dem Gebiet Haslital bis jetzt gemeldet worden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1 Nach Kenntnis des Regierungsrats wurden im Kanton Bern – wie auch in der übrigen Schweiz – noch nie Wölfe ausgesetzt.

Frage 2

Im Jahr 2025 konnten bisher drei Wölfe nachgewiesen werden: Der Wolfsrüde M124 hält sich bereits seit dem Jahr 2022 im Gebiet Haslital auf. Weiter die Wölfin F295, die am 14. April 2025 mutmasslich gewildert wurde sowie der Rüde M576, der in Guttannen auf einer Alp Nutztier gerissen hat und für den der Kanton am 9. Juli 2025 eine Abschussverfügung erteilt hat.

Frage 3

Der Regierungsrat hat Kenntnis von insgesamt 28 Schafen, die 2025 im Gebiet Haslital durch Wölfe gerissen wurden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 45

Eingereicht am: 24.08.2025

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)

Beantwortung: WEU

Festlegung eines Grenzwerts für graue Energie

Gemäss Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe e des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG), der im Rahmen der parlamentarischen Initiative 20.433 eingeführt wurde, müssen die Kantone Grenzwerte für graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude festlegen.

Die MuKE 25 enthält im Modul 13 bereits Vorgaben für Grenzwerte.

Fragen:

1. Bis wann plant der Regierungsrat eine Umsetzung der Vorgabe gemäss Art. 45 Abs 3 Bst. e?
2. In welchen Gesetzen plant der Regierungsrat, die Vorgaben umzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Sobald die Energiegesetzgebung wieder revidiert wird, das könnte innerhalb der nächsten 2–3 Jahre sein.

Frage 2

Die Umsetzung sollte im kantonalen Energiegesetz KEnG erfolgen.

Verteiler

– Grosser Rat